V

*(Bekanntmachungen)*

VERWALTUNGSVERFAHREN

# EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL (EPSO)

## BEKANNTMACHUNG EINES ALLGEMEINEN AUSWAHLVERFAHRENS

## EPSO/AD/401/22 — BEAMTINNEN UND BEAMTE DER FUNKTIONSGRUPPE „ADMINISTRATION“ (AD 6) IN DEN FACHGEBIETEN ENERGIE, KLIMA UND UMWELT

(2022/C 404 A/01)

***Bewerbungsschluss: 22. November 2022 um 12.00 Uhr (mittags) Brüsseler Ortszeit***

INHALT

*Seite*

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN . . . 2
2. WELCHE AUFGABEN ERWARTEN MICH? . . . 2
3. KOMME ICH FÜR EINE BEWERBUNG INFRAGE? . . . 2
   - 3.1. Allgemeine Zulassungsbedingungen . . . 2
   - 3.2. Besondere Zulassungsbedingungen — Sprachen . . . 2
   - 3.3. Besondere Zulassungsbedingungen — Bildungsabschlüsse und Berufserfahrung . . . 2
4. WIE LÄUFT DAS AUSWAHLVERFAHREN AB? . . . 4
   - 4.1. Überblick über die Phasen des Auswahlverfahrens . . . 4
   - 4.2. In diesem Auswahlverfahren verwendete Sprachen . . . 5
   - 4.3. Phasen des Auswahlverfahrens . . . 6
5. CHANCENGLEICHHEIT UND ANGEMESSENE VORKEHRUNGEN . . . 8

ANHANG I — Typische Aufgaben . . . 9

ANHANG II — Allgemeine Vorschriften für allgemeine Auswahlverfahren . . . 12

ANHANG III — Beispiele für Mindestabschlüsse . . . 19

ANHANG IV — Talent Screener: Auswahlkriterien und Verfahren . . . 28

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Das Europäische Amt für Personalauswahl (EPSO) führt ein allgemeines Auswahlverfahren auf der Grundlage von Befähigungsnachweisen und Prüfungen zur Erstellung von Reservelisten durch, von denen hauptsächlich die Europäische Kommission, insbesondere die Generaldirektion Energie (GD ENER), die Generaldirektion Klimapolitik (GD CLIMA) und die Generaldirektion Umwelt (GD ENV), neue Beamtinnen und Beamte der **Funktionsgruppe „Administration" (Funktionsgruppe AD, Eingangsbesoldungsgruppe AD 6)** einstellen kann.

Die vorliegende Bekanntmachung und ihre Anhänge bilden den rechtlich verbindlichen Rahmen für dieses Auswahlverfahren.

Anzahl der Plätze auf der Reserveliste:

| | | |
|---|---|---|
| Fachgebiet 1: | Energie | 54 |
| Fachgebiet 2: | Klima | 49 |
| Fachgebiet 3: | Umwelt | 52 |

Diese Bekanntmachung des Auswahlverfahrens deckt **drei Fachgebiete** ab. Sie **dürfen sich jedoch nur für eines davon bewerben**. Sie müssen Ihre Wahl bei der Bewerbung treffen und können nach Validierung Ihres Bewerbungsformulars keine Änderungen mehr vornehmen.

2. WELCHE AUFGABEN ERWARTEN MICH?

Informationen über die typischen Aufgaben, mit denen erfolgreiche Bewerberinnen und Bewerber rechnen können, finden Sie in *Anhang I*.

Erfolgreiche Bewerberinnen und Bewerber müssen bereit sein, sich einer Sicherheitsüberprüfung gemäß Abschnitt 5 der Allgemeinen Vorschriften für allgemeine Auswahlverfahren (*Anhang II* dieser Bekanntmachung) zu unterziehen.

3. KOMME ICH FÜR EINE BEWERBUNG INFRAGE?

Sie müssen bei Ablauf der Bewerbungsfrist **alle** nachstehend aufgeführten allgemeinen und besonderen Zulassungsbedingungen erfüllen.

### 3.1. **Allgemeine Zulassungsbedingungen**

Sie müssen

a) als Staatsbürgerin bzw. Staatsbürger eines EU-Mitgliedstaats im Besitz Ihrer bürgerlichen Ehrenrechte sein,

b) den Verpflichtungen aus den geltenden Wehrgesetzen nachgekommen sein

c) und den sittlichen Anforderungen der Tätigkeit genügen.

### 3.2. **Besondere Zulassungsbedingungen — Sprachen**

Sie müssen gemäß Abschnitt 4.2.1 über Kenntnisse in mindestens **zwei der 24 Amtssprachen der EU** verfügen.

### 3.3. **Besondere Zulassungsbedingungen — Bildungsabschlüsse und Berufserfahrung**

Beispiele für Mindestabschlüsse finden Sie in *Anhang III*.

#### 3.3.1. ***Fachgebiet 1 — Energie***

a) Um sich für das Fachgebiet 1 bewerben zu können, müssen Sie **entweder**

i) über ein Bildungsniveau verfügen, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium mit einer Regelstudiendauer von mindestens **vier Jahren** in einem oder mehreren der folgenden Fachgebiete entspricht: Chemiewissenschaften, Wirtschaft und Finanzen, Ingenieurwissenschaften, Recht, Bio- oder Geowissenschaften, Mathematik, Physik, Sozial- oder Geisteswissenschaften, sowie über **eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung**

**oder**

ii) über ein Bildungsniveau verfügen, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium mit einer Regelstudiendauer von mindestens **drei Jahren** in einem oder mehreren der in Abschnitt 3.3.1 Buchstabe a Ziffer i genannten Fachgebiete entspricht, sowie über **eine mindestens vierjährige einschlägige Berufserfahrung.**

b) Die in Abschnitt 3.3.1 Buchstabe a Ziffern i und ii genannte Berufserfahrung gilt als einschlägig, wenn sie in direktem Zusammenhang mit der Art der in Anhang I dieser Bekanntmachung aufgeführten Aufgaben im Fachgebiet 1 steht und in mindestens einem der folgenden Bereiche erworben wurde:

i) Energiewende und Energiesystemintegration, in deren Rahmen die verschiedenen Energieverbrauchssektoren (Verkehr, Industrie, Gebäude) und Energieträger (Strom, Wärme, Gas, Brennstoffe) zusammengeführt werden, auch durch Elektrifizierung, Erzeugung erneuerbarer Brennstoffe und Steigerung der Energieeffizienz;

ii) Energieversorgung, -produktion und -erzeugung (erneuerbare Energien, einschließlich Bioenergie), Strom, Wasserstoff, Gas, Öl und Energienetze (Erdgas, Flüssigerdgas, Wasserstoff und $CO_2$-arme Gase, Strom, Öl, Fernwärmenetze, Kernenergie);

iii) Energiebedarf, einschließlich Gebäude und Geräte (Strom, Wärme, gebäudeintegrierte Stromerzeugung), Energiebedarf Industrie (Strom, Wärme, $CO_2$-Abscheidung und Speicherung), Energiebedarf Verkehr (Strom, Brennstoffe, Wasserstoff) und Energiedienstleistungen.

3.3.2. ***Fachgebiet 2 — Klima***

a) Um sich für das Fachgebiet 2 bewerben zu können, müssen Sie **entweder**

i) über ein Bildungsniveau verfügen, das einem abgeschlossenen **Hochschulstudium mit einer Regelstudiendauer von mindestens vier Jahren** in einem oder mehreren der folgenden Bereiche entspricht: Biowissenschaften (Biologie, Botanik, Ökologie, Zoologie, Naturmanagement usw.), Geowissenschaften (Geologie, Meteorologie, Ozeanografie, Astronomie, Klimawissenschaft usw.), Umweltwissenschaften, Ingenieurwissenschaften (Werkstoffe, Maschinenbau, Elektrotechnik, Chemietechnik usw.), Wirtschaftswissenschaften, Mathematik, Chemie, Physik und/oder Verhaltens- und Sozialwissenschaften (Anthropologie, Politikwissenschaft, Soziologie, Sozialpsychologie usw.), sowie über eine **mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung**

**oder**

ii) über ein Bildungsniveau verfügen, das einem abgeschlossenen **Hochschulstudium mit einer Regelstudiendauer von mindestens vier Jahren** in einem anderen als den in Abschnitt 3.3.2 Buchstabe a Ziffer i genannten Bereichen entspricht, sowie über eine **mindestens fünfjährige einschlägige Berufserfahrung**

**oder**

iii) über ein Bildungsniveau verfügen, das einem abgeschlossenen **Hochschulstudium mit einer Regelstudiendauer von mindestens drei Jahren,** in einem oder mehreren der folgenden Fachgebiete entspricht: Biowissenschaften (Biologie, Botanik, Ökologie, Zoologie, Naturmanagement usw.), Geowissenschaften (Geologie, Meteorologie, Ozeanografie, Astronomie, Klimawissenschaft usw.), Umweltwissenschaften, Ingenieurwissenschaften (Werkstoffe, Maschinenbau, Elektrotechnik, Chemietechnik usw.), Wirtschaftswissenschaften, Mathematik, Chemie, Physik und/oder Verhaltens- und Sozialwissenschaften (Anthropologie, Politikwissenschaft, Soziologie, Sozialpsychologie usw.), sowie über eine **mindestens vierjährige einschlägige Berufserfahrung**

**oder**

iv) über ein Bildungsniveau verfügen, das einem abgeschlossenen **Hochschulstudium mit einer Regelstudiendauer von mindestens drei Jahren** in einem anderen als den in Abschnitt 3.3.2 Buchstabe a Ziffer iii genannten Bereichen entspricht, sowie über eine **mindestens sechsjährige einschlägige Berufserfahrung.**

b) Die in Abschnitt 3.3.2 Buchstabe a Ziffern i bis iv genannte Berufserfahrung gilt als einschlägig, wenn sie in direktem Zusammenhang mit der Art der in Anhang I dieser Bekanntmachung aufgeführten Aufgaben im Fachgebiet 2 steht und in mindestens einem der folgenden Bereiche erworben wurde:

i) Entwicklung und Anwendung von Modellierungsinstrumenten und anderen quantitativen Instrumenten für die Verringerung von Treibhausgasemissionen auf gesamtwirtschaftlicher oder sektoraler Ebene oder von Instrumenten mit Relevanz für die Auswirkungen des Klimawandels und die Anpassung daran;

ii) Messung und Verifizierung von und/oder Berichterstattung über Treibhausgasemissionen;

iii) $CO_2$-Märkte und Emissionshandelssysteme;

iv) Tätigkeiten von Relevanz für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel in den folgenden Sektoren oder Politikfeldern: Landnutzung und Landwirtschaft, Fahrzeuge und Kraftstoffe, ozonabbauende Stoffe und deren Ersatz, Anpassung an den Klimawandel, Klimaschutzfinanzierung.

v) Sektoren $CO_2$-arme Technologien und Technologien zur Anpassung an den Klimawandel. Darunter fallen $CO_2$-arme Technologien in den Bereichen Energieerzeugung, -verbrauch und -infrastruktur, $CO_2$-Abscheidung, -Verwendung und -Speicherung, Gebäude, Verkehr, verschiedene Industriezweige, Landwirtschaft und Landnutzung, Abfallwirtschaft.

3.3.3. ***Fachgebiet 3 — Umwelt***

a) Um sich für das Fachgebiet 3 bewerben zu können, müssen Sie **entweder**

i) über ein Bildungsniveau verfügen, das einem abgeschlossenen **Hochschulstudium mit einer Regelstudiendauer von mindestens vier Jahren** in einem relevanten Bereich entspricht, sowie über eine **mindestens dreijährige Berufserfahrung**, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Art der in Anhang I dieser Bekanntmachung aufgeführten Aufgaben im Fachgebiet 3 steht,

**oder**

ii) über ein Bildungsniveau verfügen, das einem abgeschlossenen **Hochschulstudium mit einer Regelstudiendauer von mindestens drei Jahren** in einem relevanten Bereich entspricht, sowie über eine **mindestens vierjährige Berufserfahrung**, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Art der in Anhang I dieser Bekanntmachung aufgeführten Aufgaben im Fachgebiet 3 steht.

b) Das in Abschnitt 3.3.3 Buchstabe a Ziffern i und ii genannte abgeschlossene Hochschulstudium gilt als relevant, wenn es in einem oder mehreren der folgenden Fachbereiche erworben wurde:

i) Umweltwissenschaften,

ii) Biowissenschaften (Biologie, Botanik, Ökologie, Zoologie usw.),

iii) Geowissenschaften (Hydrologie, Ozeanografie, Geologie usw.),

iv) Chemiewissenschaften,

v) Umwelttechnik,

vi) Recht,

vii) Wirtschaft.

4. WIE LÄUFT DAS AUSWAHLVERFAHREN AB?

4.1. **Überblick über die Phasen des Auswahlverfahrens**

Dieses Auswahlverfahren ist in folgende Phasen gegliedert:

— Bewerbung (siehe Abschnitt 4.3.1)

— Prüfung der Zulassungsberechtigung (siehe Abschnitt 4.3.2)

— Talent Screener (Talentfilter, siehe Abschnitt 4.3.3)

— Assessment-Center (siehe Abschnitt 4.3.4):

i) Tests zum logischen Denken

ii) zwei Prüfungen zur Bewertung der allgemeinen Kompetenzen: eine Fallstudie und ein situationsbezogenes kompetenzbasiertes Gespräch sowie

iii) eine Prüfung zur Bewertung fachbezogener Kompetenzen: ein fachbezogenes Gespräch.

— Prüfung der Nachweise und Erstellung der Reservelisten (siehe Abschnitt 4.3.5)

Der Durchführungsmodus (Fernteilnahme/Präsenzmodus) der Prüfungen sowie weitere notwendige Einzelheiten und Anweisungen werden in den Einladungsschreiben zu den Prüfungen angegeben.

Wenn die Prüfungen im Präsenzmodus stattfinden, stellt EPSO sicher, dass die Bedingungen, unter denen Sie diese ablegen, den Empfehlungen der zuständigen Gesundheitsbehörden (Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten, andere internationale, europäische und nationale Behörden) entsprechen.

Für die Tests zum logischen Denken und die Fallstudie müssen Sie selbst einen Termin buchen. Folgen Sie dazu den Anweisungen, die Sie von EPSO erhalten. In der Regel bietet Ihnen EPSO verschiedene Termine für die Tests zum logischen Denken und einen Termin für die Fallstudie zur Auswahl an. Die Phasen, in denen Sie die Buchung vornehmen und die Tests absolvieren können, sind zeitlich begrenzt.

### 4.2. **In diesem Auswahlverfahren verwendete Sprachen**

#### 4.2.1. ***Erforderliche Sprachkenntnisse***

Sie müssen über gründliche Kenntnisse (**mindestens Niveau C1**) einer der 24 EU-Amtssprachen und ausreichende Kenntnisse (**mindestens Niveau B2**) einer anderen EU-Amtssprache verfügen. **Eine dieser Sprachen muss Englisch sein.**

Die vorgenannten Mindestniveaus beziehen sich auf alle im Bewerbungsformular genannten sprachlichen Kompetenzen (Sprechen, Schreiben, Lesen und Hörverständnis). Diese entsprechen den im *Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen* genannten Kompetenzen.

Bei den sprachlichen Anforderungen wird in diesem Auswahlverfahren vor allem den Besonderheiten der Aufgaben des Personals der GD ENER, der GD CLIMA und der GD ENV der Europäischen Kommission Rechnung getragen. Für alle von dieser Bekanntmachung abgedeckten Fachgebiete gelten dieselben Anforderungen.

Das Personal der GD ENER, der GD CLIMA und der GD ENV nutzt für die analytische Arbeit, interne Kommunikation und Sitzungen, Kommunikation mit externen Interessenträgern, das Ausarbeiten von Berichten, Briefings, Reden und Rechtsakten, die Abfassung von Veröffentlichungen und die Ausführung anderer in Anhang I genannter Aufgaben sowie für die Teilnahme an fachspezifischen Fortbildungskursen die englische Sprache. Englisch wird auch in dienststellenübergreifenden Konsultationen, der interinstitutionellen Kommunikation und in Auditverfahren verwendet. Gute Englischkenntnisse sind daher von entscheidender Bedeutung, damit die Bewerberinnen und Bewerber nach ihrer Einstellung sofort einsatzfähig sind.

Daraus ergeben sich auch die Wahl der Sprache, in der die Bewerberinnen und Bewerber den Teil „Talent Screener“ ihres Bewerbungsformulars ausfüllen sollen, sowie die Sprache der Prüfungen (siehe Abschnitt 4.2.2).

#### 4.2.2. ***Bewerbungs- und Prüfungssprachen***

Die Sprachen werden in den verschiedenen Phasen des Auswahlverfahrens wie folgt verwendet:

| Phase des Auswahlverfahrens | Tests/Prüfungen | Sprache |
|---|---|---|
| Bewerbung | — | Eine der 24 EU-Amtssprachen, außer für den „Talent Screener“, der auf Englisch auszufüllen ist |
| Assessment-Center | Tests zum logischen Denken | Andere EU-Amtssprache als Englisch |
| | Fallstudie | Englisch |
| | Situationsbezogenes kompetenzbasiertes Gespräch | Englisch |
| | Fachbezogenes Gespräch | Englisch |

Erfolgreiche Bewerberinnen und Bewerber müssen über die Gesamtheit ihrer — sowohl allgemeinen als auch fachbezogenen — Fähigkeiten und Kompetenzen auf Englisch verfügen. Daher ist es geboten, dass die wichtigsten — sowohl auf Prüfungen als auch auf Befähigungsnachweisen basierenden — Elemente des Auswahlverfahrens in dieser Sprache abgehalten werden.

Dies gilt für den Talent Screener, die Prüfungen zur Bewertung der allgemeinen Kompetenzen (Fallstudie und situationsbezogenes kompetenzbasiertes Gespräch) und die Prüfung zur Bewertung der fachbezogenen Kompetenzen.

Die Verwendung von nur einer Sprache dient auch der Homogenität und damit der Qualität des Vergleichs zwischen den Qualifikationen der Bewerberinnen und Bewerber. Dies ermöglicht insbesondere, dass den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig von ihren Sprachkenntnissen und ohne auf Übersetzungen zurückgreifen zu müssen Kandidaten zugewiesen werden können.

4.2.3. ***Kommunikationssprachen***

Für die Kommunikation zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern und EPSO gilt Folgendes:

a) Bei der Kommunikation — über das EPSO-Konto oder per E-Mail — zwischen EPSO und den Bewerberinnen und Bewerbern, die eine gültige Bewerbung eingereicht haben, verwendet EPSO eine der Sprachen, bei denen die Bewerberin/der Bewerber in der Rubrik „Leseverständnis" des Bewerbungsformulars Kenntnisse mit Niveau B2 oder höher angegeben hat.

b) Bei den in den Abschnitten 4.2.1 und 4.2.2 der „Allgemeinen Vorschriften für allgemeine Auswahlverfahren" (in Anhang II dieser Bekanntmachung) angeführten Ersuchen und Beschwerden werden die Bewerberinnen und Bewerber aufgefordert, diese auf Englisch zu übermitteln. Sie werden dann von EPSO wie unter Buchstabe a beschrieben beantwortet.

c) Für alle anderen Fragen an EPSO über das *Online-Kontaktformular* können sich Bewerberinnen und Bewerber in einer beliebigen der 24 Amtssprachen der EU an EPSO wenden. EPSO antwortet ihnen in einer der Sprachen, die sie für Antworten angegeben haben.

4.3. **Phasen des Auswahlverfahrens**

4.3.1. ***Bewerbung***

Für die Bewerbung benötigen Sie ein EPSO-Konto. Wenn Sie noch kein EPSO-Konto haben, müssen Sie eines anlegen. **Sie dürfen nur ein Konto anlegen, das Sie dann für alle EPSO-Bewerbungen verwenden.**

**Bewerben Sie sich online über die EPSO-Website (https://epso.europa.eu/en/job-opportunities/open-for-application) bis zum**

**22. November 2022 um 12.00 Uhr (mittags) Brüsseler Ortszeit.**

Das Online-Bewerbungsformular ist in den 24 EU-Amtssprachen verfügbar. Sie können das Bewerbungsformular in einer beliebigen dieser Sprachen ausfüllen, mit Ausnahme des **Abschnitts „Talent Screener", den Sie auf Englisch ausfüllen müssen**.

Mit der Validierung Ihres Bewerbungsformulars bestätigen Sie ehrenwörtlich, dass Sie alle im Abschnitt „Komme ich für eine Bewerbung infrage?" genannten Bedingungen erfüllen. Nachdem Sie Ihr Bewerbungsformular validiert haben, können Sie es nicht mehr ändern. Bitte denken Sie daran, Ihre Bewerbung fristgerecht abzuschließen und zu validieren.

Sofern nicht anders angegeben, müssen Sie gescannte Fassungen der Unterlagen, die die in Ihrem Bewerbungsformular (einschließlich der Rubrik „Talent Screener") gemachten Angaben belegen, in Ihr EPSO-Konto hochladen. Weitere Informationen und Anweisungen erhalten Sie von EPSO.

4.3.2. ***Prüfung der Zulassungsberechtigung***

Bei der Prüfung der Zulassungsberechtigung wird überprüft, ob die in Abschnitt 3 („Komme ich für eine Bewerbung infrage?") dieser Bekanntmachung genannten Zulassungsbedingungen erfüllt sind. Dies erfolgt auf der Grundlage der Angaben der Bewerberinnen und Bewerber in ihrem Bewerbungsformular. Die Unterlagen, die die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber hinsichtlich ihrer Zulassungsberechtigung belegen, werden vom Prüfungsausschuss in einer späteren Phase des Auswahlverfahrens geprüft (siehe Abschnitt 4.3.5).

4.3.3. ***Talent Screener (Talentfilter)***

Bei den aufgrund ihrer Angaben als zulassungsberechtigt eingestuften Bewerberinnen und Bewerbern nimmt der Prüfungsausschuss eine Auswahl anhand der Qualifikationen vor. Hierzu führt er eine vergleichende Bewertung der Qualifikationen der Bewerberinnen und Bewerber, die alle Zulassungsbedingungen erfüllen, gemäß *Anhang IV* dieser Bekanntmachung durch.

Auf der Grundlage dieser Bewertung erstellt der Prüfungsausschuss eine Liste der Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge der erzielten Gesamtpunktzahl. Die Bewerberinnen und Bewerber mit den höchsten Punktzahlen werden zum Assessment-Center eingeladen.

Die im Talent-Screener-Abschnitt erzielten Punkte gehen **nicht** in die Berechnung der Gesamtpunktzahl ein (siehe Abschnitt 4.3.5).

Die Unterlagen, die die Antworten der Bewerberinnen und Bewerber auf die Fragen des Talent Screeners belegen, werden vom Prüfungsausschuss in einer späteren Phase des Auswahlverfahrens geprüft (siehe Abschnitt 4.3.5).

4.3.4. ***Assessment-Center***

Zur Assessment-Center-Phase werden **höchstens dreimal so viele** Bewerberinnen und Bewerber (sowie alle Bewerberinnen und Bewerber mit gleicher Gesamtpunktzahl, die sich den letzten verfügbaren Platz teilen) eingeladen, wie für jedes Fachgebiet gesucht werden.

Im Assessment-Center werden die Fähigkeit zum logischen Denken sowie die allgemeinen und die fachbezogenen Kompetenzen der Bewerberinnen und Bewerber geprüft.

a) *Tests zum logischen Denken*

Eine Reihe von Tests zum logischen Denken wird wie folgt organisiert:

| Tests/Prüfungen | Sprache | Zahl der Fragen | Dauer | Punktzahl | Erforderliche Mindestpunktzahl |
|---|---|---|---|---|---|
| Sprachlogisches Denken | Andere EU-Amtssprache als Englisch | 20 Fragen | 35 Minuten | 0 bis 20 Punkte | 20 von 40 |
| Zahlenverständnis | | 10 Fragen | 20 Minuten | 0 bis 10 Punkte | |
| Abstraktes Denken | | 10 Fragen | 10 Minuten | 0 bis 10 Punkte | |

Es gibt keine erforderliche Mindestpunktzahl je Test. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen jedoch bei allen Tests insgesamt mindestens 20 von 40 Punkten erreichen. Die bei diesen Tests erzielten Punkte gehen **nicht** in die Berechnung der Gesamtpunktzahl ein (siehe Abschnitt 4.3.5).

b) *Prüfungen zur Bewertung der allgemeinen Kompetenzen*

Die allgemeinen Kompetenzen werden anhand von zwei Prüfungen auf Englisch nach folgendem Schema geprüft:

| Kompetenz | Prüfung | Punktzahl | Erforderliche Mindestpunktzahl |
|---|---|---|---|
| 1. Analyse und Problemlösung | Fallstudie | 0 bis 10 Punkte | 40 von 80 |
| 2. Kommunikation | Fallstudie | 0 bis 10 Punkte | |
| 3. Qualitäts- und Ergebnisorientierung | Fallstudie | 0 bis 10 Punkte | |
| 4. Persönliche und berufliche Weiterbildung | Situationsbezogenes kompetenzbasiertes Gespräch | 0 bis 10 Punkte | |
| 5. Schwerpunktsetzung und Organisationsfähigkeit | Fallstudie | 0 bis 10 Punkte | |
| 6. Belastbarkeit | Situationsbezogenes kompetenzbasiertes Gespräch | 0 bis 10 Punkte | |
| 7. Teamfähigkeit | Situationsbezogenes kompetenzbasiertes Gespräch | 0 bis 10 Punkte | |
| 8. Führungsqualitäten | Situationsbezogenes kompetenzbasiertes Gespräch | 0 bis 10 Punkte | |

Es gibt keine erforderliche Mindestpunktzahl je Kompetenz. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen jedoch bei allen Kompetenzen insgesamt mindestens 40 von 80 Punkten erreichen. Die bei diesen Prüfungen erzielten Punkte **gehen** in die Berechnung der Gesamtpunktzahl ein (siehe Abschnitt 4.3.5).

c) *Fachbezogenes Gespräch*

Die fachbezogenen Kompetenzen werden anhand eines fachbezogenen Gesprächs auf Englisch nach folgendem Schema geprüft und bewertet:

| Prüfung | Punktzahl | Erforderliche Mindestpunktzahl |
|---|---|---|
| Fachbezogenes Gespräch | 0 bis 100 Punkte | 50 von 100 |

Die bei dieser Prüfung erzielten Punkte **gehen** in die Berechnung der Gesamtpunktzahl ein (siehe Abschnitt 4.3.5).

d) *Organisation der Assessment-Center-Prüfungen*

Die Bewerberinnen und Bewerber werden über ihre Ergebnisse der Tests zum logischen Denken informiert, sobald dieser Teil abgeschlossen ist und die Ergebnisse ausgewertet sind. Wenn Sie bei den Tests zum logischen Denken nicht die erforderliche Mindestpunktzahl erreicht haben, werden Ihre Einladung zu den anderen Assessment-Center-Prüfungen und/oder Ihre Buchung automatisch annulliert, und Sie können diese Prüfungen nicht ablegen. Haben Sie in der Zwischenzeit bereits eine solche Prüfung absolviert, so werden die Ergebnisse nicht ausgewertet, und Sie erhalten keine Informationen darüber.

Die Bewerbungen der Bewerberinnen und Bewerber, die nach dem Assessment-Center die erforderliche Mindestpunktzahl erreicht sowie eine der höchsten Gesamtpunktzahlen bei den Prüfungen zur Bewertung der allgemeinen und fachbezogenen Kompetenzen erzielt haben, werden gemäß Abschnitt 4.3.5 geprüft.

4.3.5. ***Prüfung der Nachweise und Erstellung der Reservelisten***

Der Prüfungsausschuss prüft die Nachweise der Bewerberinnen und Bewerber im Anschluss an die Assessment-Center-Phase und vor der Erstellung der Reservelisten. Um zu einem endgültigen Urteil über die Zulassungsberechtigung der Bewerberinnen und Bewerber zu gelangen, prüft er i) die Unterlagen, die die Bewerberinnen und Bewerber in ihr EPSO-Konto hochgeladen haben, und ii) ihre Angaben im Bewerbungsformular (einschließlich der Abschnitte „Schul- und Berufsbildung“, „Berufserfahrung“ und „Talent Screener“).

Zur Erstellung der Reservelisten prüft der Prüfungsausschuss die Bewerbungen der Bewerberinnen und Bewerber mit der höchsten Gesamtpunktzahl in absteigender Reihenfolge. Davon werden so viele in die Reservelisten aufgenommen, wie für das jeweilige Fachgebiet gesucht werden. Die übrigen Bewerbungen werden nicht überprüft.

In die Reservelisten für die Fachgebiete aufgenommen werden somit nur diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die alle Zulassungsbedingungen erfüllen, in allen Prüfungen die jeweils erforderliche Mindestpunktzahl erreicht und eine der höchsten Gesamtpunktzahlen (Höchstpunktzahl 180) bei den Prüfungen zur Bewertung der allgemeinen und fachbezogenen Kompetenzen erzielt haben. Die Zahl „180“ entspricht der Summe der bestmöglichen Ergebnisse bei den Prüfungen zur Bewertung der allgemeinen Kompetenzen (80) und dem Gespräch zu den fachbezogenen Kompetenzen (100).

Die Namen werden in den Listen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Die Reservelisten werden den einstellenden Dienststellen zur Verfügung gestellt.

Alle Bewerberinnen und Bewerber, die die Prüfungen zur Bewertung der allgemeinen und der fachbezogenen Kompetenzen abgelegt haben und deren Ergebnisse wie in Abschnitt 4.3.4 Buchstabe d dargelegt ausgewertet wurden, erhalten vom Prüfungsausschuss einen Kompetenzpass mit inhaltlichem Feedback. Die Kompetenzpässe der erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber werden auch den einstellenden Dienststellen zur Verfügung gestellt.

**Die Aufnahme in eine Reserveliste begründet weder ein Recht auf eine Einstellung noch eine Garantie hierfür.**

5. CHANCENGLEICHHEIT UND ANGEMESSENE VORKEHRUNGEN

EPSO verfolgt eine Politik der Chancengleichheit und behandelt alle Bewerberinnen und Bewerber gleich.

Falls Sie eine Behinderung oder gesundheitliche Beeinträchtigung haben, die Sie an der Testteilnahme hindern könnte, geben Sie dies bitte im Bewerbungsformular an und beantragen Sie die entsprechenden angemessenen Vorkehrungen für die Auswahltests gemäß dem in den Allgemeinen Vorschriften im Anhang dieser Bekanntmachung (siehe Anhang II, Abschnitt 1.3) angegebenen Verfahren. Nach Prüfung Ihres Antrags und der entsprechenden Nachweise kann EPSO angemessene Vorkehrungen treffen, wenn dies für notwendig erachtet wird.

Weitere Informationen über die Politik der Chancengleichheit von EPSO und das Verfahren zur Beantragung angemessener Vorkehrungen finden Sie auf der *EPSO-Website*.

*ANHANG I*

**TYPISCHE AUFGABEN**

**Fachgebiet 1 — Energie**

In diesem Fachgebiet tragen erfolgreiche Bewerberinnen oder Bewerber zur Entwicklung eines innovativen, widerstandsfähigen und integrierten Energiesystems bei, das eine kontinuierliche Versorgung der Bürgerinnen und Bürger und der Unternehmen mit erschwinglicher, sicherer, zuverlässiger und sauberer Energie gewährleistet und Voraussetzungen für die Unabhängigkeit der EU im Energiebereich schafft.

Die folgende Liste enthält einige der typischen Aufgaben, mit denen erfolgreiche Bewerberinnen und Bewerber betraut werden können:

1. Beitrag zur Entwicklung von EU-Politik und EU-Rechtsvorschriften im Energiebereich und Erleichterung der Entscheidungsfindung durch schriftliche oder mündliche Beiträge, Durchführung vorbereitender Analysen und Konsultation von Interessenträgern.

2. Durchführung sozioökonomischer, rechtlicher und/oder wissenschaftlicher Analysen zur Erleichterung der Entscheidungsfindung und Politikgestaltung im Energiebereich. Pflege von Kontakten zu technischen Sachverständigen, Akteuren des Energiemarkts, Branchenbeiräten, wissenschaftlichen Gremien, wissenschaftlichen Ausschüssen und wissenschaftlichen Einrichtungen im Bereich Energie und/oder Klima sowie Umsetzung wissenschaftlicher, technischer und sozioökonomischer Analysen in geeignete politische und/oder legislative Maßnahmen.

3. Zusammenarbeit mit technischen Sachverständigen und mit Interessenträgern bei der Ausarbeitung und/oder Änderung technischer Rechtsvorschriften, Netzkodizes oder Leitlinien im Energiebereich.

4. Abstimmung mit den zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission, Mitgliedstaaten, Drittländern, Finanzinstitutionen und anderen einschlägigen Institutionen und Interessenträgern in Bezug auf die Umsetzung des EU-Energiebinnenmarkts und der EU-Strategien für die Energiewende, unter anderem in Bereichen wie Verkehr, regionale Entwicklung, Steuern oder Forschung und Innovation.

5. Sicherstellung der ordnungsgemäßen Umsetzung, Überwachung und Bewertung der geltenden Rechtsvorschriften im Energiebereich: Kontaktpflege mit nationalen Verwaltungen und Regulierungsbehörden; Beantwortung von Fragen von Bürger/innen, Unternehmen, gemeinnützigen Organisationen und Behörden, Bearbeitung von parlamentarischen Anfragen und von Anträgen auf Zugang zu Dokumenten; Bearbeitung von Beschwerden und vorgerichtlichen Phasen von EU-Vertragsverletzungsverfahren; Unterstützung bei Verfahren vor dem EU-Gerichtshof.

6. Teilnahme an internationalen und interinstitutionellen Verhandlungen über die Annahme von EU-Rechtsvorschriften im Energiebereich und Teilnahme an Sitzungen mit dem Rat der EU, dem Europäischen Parlament, der Europäischen Kommission, der Europäischen Zentralbank und dem Europäischen Auswärtigen Dienst.

7. Kommunikationsarbeit und Interessenvertretung bei internen und externen Interessenträgern: Teilnahme an Workshops und Redebeiträge auf Seminaren und Konferenzen zu Energiepolitik und -recht der EU, Abfassen von Briefings und Presseberichten, Vertretung der Kommission bei Treffen mit Mitgliedstaaten und Interessenträgern.

**Fachgebiet 2 — Klima**

In diesem Fachgebiet werden erfolgreiche Bewerberinnen und Bewerber zu den Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels auf EU- und internationaler Ebene beitragen.

Die folgende Liste enthält einige der typischen Aufgaben, mit denen erfolgreiche Bewerberinnen und Bewerber betraut werden können:

1. Beitrag zur Entwicklung der EU-Politik und von EU-Rechtsvorschriften im Bereich der Klimapolitik, einschließlich:

   a) politische Maßnahmen im Zusammenhang mit dem EU-Emissionshandelssystem (EU-EHS),

   b) nationale Treibhausgasreduktionsziele,

   c) Regulierung von Emissionen und Emissionsabbau des Landnutzungssektors,

   d) Messung von, Berichterstattung über und Verifizierung von Emissionen,

   e) $CO_2$-Emissionsnormen für Personenkraftwagen, leichte Nutzfahrzeuge und schwere Nutzfahrzeuge,

   f) Anpassungsstrategie der EU,

   g) Finanzierungsstrategien und -instrumente für $CO_2$-arme Technologien (Innovationsfonds),

h) politische Maßnahmen zur Förderung der Klimaschutzfinanzierung,

i) politische Maßnahmen im Zusammenhang mit dem gerechten Übergang und

j) durchgängige Berücksichtigung der Klimaschutzausgaben im EU-Haushalt.

2. Überprüfung und Bewertung bestehender Klimarechtsvorschriften.

3. Durchführung sozioökonomischer, rechtlicher und/oder wissenschaftlicher Analysen zur Erleichterung der Entscheidungsfindung und Politikgestaltung im Klimabereich. Kontakte zu technischen Sachverständigen, Akteuren des Energiemarkts, Branchenbeiräten, wissenschaftlichen Gremien, wissenschaftlichen Ausschüssen und wissenschaftlichen Einrichtungen in den Bereichen Klima, Energie, Verkehr, Landwirtschaft usw. sowie Umsetzung wissenschaftlicher, technischer und sozioökonomischer Analysen in geeignete politische und/oder legislative Maßnahmen.

4. Zusammenarbeit mit technischen Sachverständigen und mit Interessenträgern bei der Ausarbeitung und/oder Änderung technischer Rechtsvorschriften im Bereich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel.

5. Abstimmung mit den zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission, Mitgliedstaaten, Drittländern, Finanzinstitutionen und anderen einschlägigen Institutionen und Interessenträgern in Bezug auf die Umsetzung der EU-Klimapolitik in Europa, unter anderem in Bereichen wie Energie, Verkehr, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft, nachhaltiges Finanzwesen, regionale Entwicklung, Steuern oder Forschung und Innovation.

6. Sicherstellung der ordnungsgemäßen Umsetzung, Überwachung und Bewertung der geltenden Rechtsvorschriften im Klimabereich: Kontaktpflege mit nationalen Verwaltungen und Regulierungsbehörden; Beantwortung von Fragen von Bürger/innen, Unternehmen, gemeinnützigen Organisationen und Behörden, Bearbeitung von parlamentarischen Anfragen und von Anträgen auf Zugang zu Dokumenten; Bearbeitung von Beschwerden und vorgerichtlichen Phasen von EU-Vertragsverletzungsverfahren; Unterstützung bei Verfahren vor dem EU-Gerichtshof.

7. Teilnahme an interinstitutionellen Verhandlungen über die Annahme der EU-Rechtsvorschriften im Klimabereich und Teilnahme an Sitzungen mit dem Rat der EU, dem Europäischen Parlament, dem Europäischen Investitionsfonds und dem Europäischen Auswärtigen Dienst. Vorbereitung — in Zusammenarbeit mit den EU-Mitgliedstaaten — und Teilnahme an den internationalen Klimaverhandlungen im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen. Organisation von Kontakten mit Drittländern im Klimabereich, um globale Klimaschutzmaßnahmen anzuregen.

8. Kommunikationsarbeit und Interessenvertretung bei internen und externen Interessenträgern: Teilnahme an Workshops und Redebeiträge bei Seminaren und Konferenzen über Klimapolitik und -rechtsvorschriften der EU; Erstellung von Briefings und Pressemitteilungen, Vertretung der Kommission bei Sitzungen mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern.

**Fachgebiet 3 — Umwelt**

In diesem Bereich werden erfolgreiche Bewerberinnen und Bewerber zu den Bemühungen beitragen, eine nachhaltige Kreislaufwirtschaft zu ermöglichen, in der die biologische Vielfalt und Ökosysteme geschützt und wiederhergestellt werden, umweltbedingte Gesundheitsrisiken minimiert werden und das Wachstum von der Ressourcennutzung abgekoppelt ist.

Die folgende Liste enthält einige der typischen Aufgaben, mit denen erfolgreiche Bewerberinnen und Bewerber betraut werden können:

1. Beitrag zur Umsetzung und Überwachung des bestehenden Umweltrechts, unter anderem durch:

   a) Anpassung der bestehenden Rechtsvorschriften an den technischen Fortschritt oder Ausübung von Durchführungsbefugnissen und delegierten Befugnissen,

   b) Zusammenarbeit mit technischen Sachverständigen, wissenschaftlichen Gremien sowie wissenschaftlichen Ausschüssen und Instituten im Umweltbereich und Mitwirkung an Folgemaßnahmen zu politischen und/oder legislativen Maßnahmen,

   c) Bearbeitung von Beschwerden und Bearbeitung der notwendigen Schritte in Vertragsverletzungsverfahren; Unterstützung bei Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union.

   d) Pflege der Kontakte zu Regierungen, Beantwortung von Fragen von Bürger/innen, Unternehmen, gemeinnützigen Organisationen und Behörden, Bearbeitung von parlamentarischen Anfragen und von Anträgen auf Zugang zu Dokumenten.

2. Beitrag zur Weiterentwicklung von EU-Politik und EU-Rechtsvorschriften im Umweltbereich und Erleichterung der Entscheidungsfindung durch schriftliche oder mündliche Beiträge, die Durchführung vorbereitender Analysen und die Konsultation von Interessenträgern, unter anderem durch:

   a) Durchführung sozioökonomischer, rechtlicher und/oder wissenschaftlicher Analysen zur Erleichterung der Entscheidungsfindung und Politikgestaltung im Umweltbereich,

b) Zusammenarbeit mit technischen Sachverständigen, wissenschaftlichen Gremien, Ausschüssen und Instituten im Umweltbereich und Beiträge zu politischen und/oder legislativen Maßnahmen,

c) Teilnahme an interinstitutionellen Verhandlungen über die Annahme der EU-Rechtsvorschriften im Umweltbereich und Teilnahme an Sitzungen mit dem Rat, dem Europäischen Parlament, der Europäischen Kommission und anderen einschlägigen Organen.

3. Teilnahme an internationalen Umweltverhandlungen und Teilnahme an Sitzungen mit anderen einschlägigen Institutionen oder internationalen Gremien.

4. Kommunikationsarbeit und Interessenvertretung bei Interessenträgern im Umweltbereich: Teilnahme an Workshops mit internen und externen Interessenträgern und Redebeiträge bei Seminaren und Konferenzen über Umweltpolitik und -rechtsvorschriften der EU; Erstellung von Briefings und Pressemitteilungen, Vertretung der Kommission bei Sitzungen mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern.

Ende von Anhang I. Klicken Sie hier, um zum Haupttext zurückzukehren.

*ANHANG II*

**ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN FÜR ALLGEMEINE AUSWAHLVERFAHREN**

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Jede Bezugnahme in einem von EPSO organisierten Auswahlverfahren auf Personen eines bestimmten Geschlechts gilt grundsätzlich ebenso für Personen anderen Geschlechts.

Teilen sich mehrere Bewerber mit gleichem Ergebnis in einer Phase des Auswahlverfahrens den letzten Platz, werden sie alle zur nächsten Phase zugelassen. Gleiches gilt für Bewerber, die nach einer erfolgreichen Berufung nachträglich wieder zugelassen wurden.

Wenn mehrere Bewerber für den letzten verfügbaren Platz auf der Reserveliste in Betracht kommen, werden sie alle in die Liste aufgenommen. Gleiches gilt für Bewerber, die nach einer erfolgreichen Berufung zu diesem Zeitpunkt des Verfahrens nachträglich wieder zugelassen wurden.

1. WER KANN SICH BEWERBEN?

### 1.1. **Allgemeine und besondere Zulassungsbedingungen**

Die allgemeinen und besonderen Zulassungsbedingungen (einschließlich Sprachkenntnissen) für die einzelnen Fachgebiete oder Profile finden Sie im Abschnitt „Komme ich für eine Bewerbung infrage?“.

Die besonderen Zulassungsbedingungen (Qualifikationen, Berufserfahrung und Sprachkenntnisse) variieren je nach gesuchtem Profil. Bitte erläutern Sie die ***für die Ausübung der Tätigkeit relevanten*** Qualifikationen und Ihre einschlägige Berufserfahrung (falls verlangt) in Ihrer Bewerbung so präzise wie möglich (siehe Abschnitt „Komme ich für eine Bewerbung infrage?“ dieser Bekanntmachung).

a) **Bildungsabschlüsse und/oder Abschlusszeugnisse:** Bildungsabschlüsse, die Sie in der oder außerhalb der EU erworben haben, müssen durch eine offizielle Stelle in einem EU-Mitgliedstaat (z. B. das Bildungsministerium) anerkannt sein. Der Prüfungsausschuss trägt den unterschiedlichen Bildungssystemen Rechnung.

   Im Falle postsekundärer Bildungsabschlüsse, einer Fach- oder Berufsausbildung bzw. einer Spezialisierung sind die Dauer und die behandelten Themen anzugeben. Des Weiteren ist zu präzisieren, ob es sich um einen Vollzeit-, Teilzeit- oder Abendlehrgang gehandelt hat.

b) Ihre **Berufserfahrung** (falls verlangt) wird nur dann berücksichtigt, wenn sie für die Ausübung der künftigen Tätigkeit relevant ist und

   — nachweislich eine echte Erwerbstätigkeit darstellt,

   — gegen Entgelt geleistet wurde,

   — ein Anstellungs- oder Dienstleistungsverhältnis umfasst und

   — folgende Bedingungen erfüllt sind:

      — **Freiwilligentätigkeit:** vergütete Tätigkeiten, die in Umfang (geleistete Wochenstunden) und Dauer einer regulären Erwerbstätigkeit entsprechen;

      — **Praktika:** vergütete Praktika;

      — **Wehrdienst:** Wehrdienst, der vor oder nach Erwerb des Bildungsabschlusses, der zur Teilnahme am Auswahlverfahren berechtigt, abgeleistet wurde, wobei höchstens die Dauer der gesetzlichen Wehrpflicht Ihres Mitgliedstaats angerechnet wird;

      — **Mutterschafts-/Vaterschafts-/Adoptionsurlaub:** sofern dieser im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses genommen wurde;

      — **Promotion:** Anrechnung von höchstens drei Jahren, sofern die Promotion tatsächlich erlangt wurde, unabhängig von einer etwaigen Vergütung der Doktorandentätigkeit und

      — **Teilzeittätigkeit:** anteilige Berechnung auf der Grundlage der geleisteten Arbeitsstunden; für eine sechsmonatige Halbtagstätigkeit würden beispielsweise drei Monate angerechnet.

1.2. **Nachweise**

In verschiedenen Phasen des Auswahlverfahrens werden Sie aufgefordert, als Nachweis Ihrer Staatsbürgerschaft ein zum Zeitpunkt der Frist für Ihre Bewerbung (bei einem zweiteiligen Bewerbungsszenario zum Zeitpunkt der Frist für den ersten Teil Ihrer Bewerbung) gültiges offizielles Dokument (z. B. Reisepass oder Personalausweis) vorzulegen.

Für alle Beschäftigungszeiten sind Originale oder beglaubigte Kopien folgender Dokumente erforderlich:

— **Bescheinigungen des (der) ehemaligen und derzeitigen Arbeitgeber(s)**, aus der (denen) die Art der Tätigkeiten, die Ebene, auf der sie ausgeführt wurden, sowie Beschäftigungsbeginn und -ende hervorgehen. Die Unterlagen müssen den offiziellen Briefkopf und Stempel des Unternehmens sowie den Namen und die Unterschrift der zuständigen Person enthalten; oder

— **Arbeitsvertrag/-verträge sowie die jeweils erste und letzte Lohn- oder Gehaltsabrechnung** mit einer detaillierten Beschreibung der ausgeübten Tätigkeiten;

— (im Falle nicht lohn- oder gehaltsabhängiger Berufstätigkeit, z. B. Selbstständige, freie Berufe) **Rechnungsbelege oder Auftragsscheine** mit detaillierter Angabe der ausgeführten Tätigkeiten oder andere einschlägige offizielle Belege;

— (im Falle von Konferenzdolmetschern, bei denen Berufserfahrung gefordert wird) Nachweise über die **Zahl der Konferenzdolmetschtage** und die **Sprachen, aus denen bzw. in die gedolmetscht wurde**.

In der Regel werden keine Nachweise über die Sprachkenntnisse verlangt, außer bei bestimmten Auswahlverfahren für Sprachenberufe oder Spezialisten.

Sie können zu jedem Zeitpunkt des Auswahlverfahrens um weitere Informationen gebeten werden. EPSO wird Sie darüber informieren, welche Nachweise zu welchem Zeitpunkt erforderlich sind.

1.3. **Chancengleichheit und angemessene Vorkehrungen**

Falls Sie eine Behinderung oder gesundheitliche Beeinträchtigung haben, die Sie an der Testteilnahme hindern könnten, geben Sie dies bitte auf dem Bewerbungsbogen an und teilen Sie uns mit, welche angemessenen Vorkehrungen erforderlich sind. Tritt die Behinderung oder Beeinträchtigung ein, nachdem Sie Ihre Bewerbung validiert haben, ist EPSO so schnell wie möglich darüber zu unterrichten (siehe unten).

Bitte beachten Sie, dass Ihr Antrag nur berücksichtigt werden kann, wenn Sie eine Bescheinigung der in Ihrem Land zuständigen Behörde oder ein ärztliches Attest an EPSO schicken. Ihre Unterlagen werden geprüft, damit erforderlichenfalls angemessene Vorkehrungen getroffen werden können.

Falls Sie Probleme bezüglich der praktischen Vorkehrungen für die Teilnahme haben oder weitere Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an das „EPSO-Accessibility-Team“:

— per E-Mail (EPSO-accessibility@ec.europa.eu) oder

— per Post:

Europäisches Amt für Personalauswahl (EPSO)
EPSO ACCESSIBILITY
L107 02/DCS
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

2. WER BEURTEILT MICH?

Es wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt, der die Bewerber untereinander vergleicht, um anhand der in der vorliegenden Bekanntmachung des Auswahlverfahrens festgelegten Kriterien die Personen auszuwählen, die aufgrund ihrer Kompetenzen, Fähigkeiten und Qualifikationen am besten geeignet sind. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses legen den Schwierigkeitsgrad der Prüfungen fest und genehmigen deren Inhalt auf der Grundlage der Vorschläge von EPSO.

Um die Unabhängigkeit des Prüfungsausschusses zu gewährleisten, ist es den Bewerbern sowie allen anderen nicht zum Prüfungsausschuss gehörenden Personen ausdrücklich untersagt, zu einem Mitglied des Prüfungsausschusses Kontakt aufzunehmen. Eine Ausnahme bilden Prüfungen, die eine direkte Interaktion zwischen den Bewerbern und dem Prüfungsausschuss erfordern.

Bewerber, die ihren Standpunkt oder ihre Rechte geltend machen möchten, müssen dies schriftlich tun, indem sie ihre Mitteilungen an den Prüfungsausschuss über EPSO einreichen, der diese an den Prüfungsausschuss weiterleitet. Den Bewerbern ist es untersagt, sich entgegen dieser Vorschriften direkt oder indirekt an den Prüfungsausschuss zu wenden. Bei Zuwiderhandlung können die Bewerber vom Auswahlverfahren ausgeschlossen werden.

Familiäre oder hierarchische Beziehungen zwischen einem Bewerber und einem Mitglied des Prüfungsausschusses stellen einen Interessenkonflikt dar. Die Prüfungsausschüsse sind gehalten, EPSO eine derartige Situation unverzüglich mitzuteilen, wenn sie davon Kenntnis erlangen. EPSO wird jeden Fall im Einzelnen prüfen und die jeweils geeigneten Maßnahmen ergreifen. Die Nichteinhaltung der vorgenannten Vorschriften kann für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Disziplinarmaßnahmen nach sich ziehen und zum Ausschluss der Bewerber vom Auswahlverfahren führen (siehe Ziffer 4.4).

Die Namen der einzelnen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf der EPSO-Website (https://epso.europa.eu/de) vor Beginn des Assessment-Centers/der Assessment-Phase veröffentlicht.

## 3. KOMMUNIKATION

### 3.1. **Kommunikation mit EPSO**

Bitte konsultieren Sie Ihr EPSO-Konto **mindestens zweimal pro Woche**, um den Stand Ihrer Bewerbung zu verfolgen. Ist Ihnen dies aufgrund eines technischen Problems seitens EPSO nicht möglich, ist EPSO unverzüglich und ausschließlich über die EPSO-Website (https://epso.europa.eu/de/epso-faqs-by-category) zu unterrichten.

EPSO behält sich das Recht vor, keine Anfragen zu beantworten, wenn die entsprechenden Informationen eindeutig aus der vorliegenden Bekanntmachung des Auswahlverfahrens, den dazugehörigen Anhängen oder der EPSO-Website (u. a. unter „Fragen und Antworten“) hervorgehen.

Bitte geben Sie bei jedem Schriftwechsel zu Ihrer Bewerbung Ihren **Namen** (wie in Ihrem EPSO-Konto angegeben), Ihre **Bewerbernummer** und die **Nummer des Auswahlverfahrens** an.

EPSO behält sich das Recht vor, bei Schreiben mit mehrfach gleichlautendem oder beleidigendem Inhalt bzw. Äußerungen ohne erkennbaren Sinn und Zweck den Schriftwechsel einzustellen.

### 3.2. **Zugang zu Informationen**

Als Teilnehmer an einem Auswahlverfahren werden Ihnen vor dem Hintergrund der Begründungspflicht besondere Rechte für den Zugang zu bestimmten Sie betreffenden Informationen gewährt, damit Sie im Falle einer ablehnenden Entscheidung ein Rechtsmittel einlegen können.

Diese Begründungspflicht muss in einem ausgewogenen Verhältnis zur Vertraulichkeit der Arbeiten der Prüfungsausschüsse stehen, die die Unabhängigkeit des Prüfungsausschusses und Objektivität der Auswahl gewährleistet. Aus Gründen der Vertraulichkeit können die Ansichten der Mitglieder des Prüfungsausschusses in Bezug auf individuelle oder vergleichende Beurteilungen der Bewerber nicht offengelegt werden.

Diese Rechte gelten speziell für Bewerber allgemeiner Auswahlverfahren. Aus den Vorschriften über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten lassen sich über die in diesem Abschnitt dargelegten Rechte hinaus keinerlei weiteren Ansprüche ableiten.

#### 3.2.1. *Automatische Benachrichtigung*

Nach jeder Phase eines Auswahlverfahrens **erhalten** Sie über Ihr EPSO-Konto **automatisch** folgende Informationen:

— **Multiple-Choice-Tests:** Ihre Ergebnisse sowie eine Aufstellung mit Ihren Antworten und den korrekten Antworten nach Referenzzahlen/-buchstaben. Der Zugang zum **Wortlaut der Fragen und Antworten ist explizit ausgeschlossen**.

— **Zulassung:** Information, ob Sie zugelassen wurden oder, falls nicht, welche Zulassungskriterien nicht erfüllt waren.

— **Talent Screener (Talentfilter):** Ihre Ergebnisse sowie eine Aufstellung mit der Gewichtung der einzelnen Fragen, die für Ihre Antworten vergebenen Punkte sowie Ihre Gesamtpunktzahl.

— **Vorauswahltests:** Ihre Ergebnisse.

— **Zwischenprüfungen:** Ihre Ergebnisse, wenn Sie nicht zu den Bewerbern zählen, die zur nächsten Phase zugelassen wurden.

— **Assessment-Center/Assessment-Phase:** Ihren Kompetenzpass mit der Gesamtpunktzahl, die Sie für jede Kompetenz erzielt haben, und dem quantitativen und qualitativen Feedback des Prüfungsausschusses zu Ihren Ergebnissen des Assessment-Centers/der Assessment-Phase (sofern Sie nicht vom Auswahlverfahren ausgeschlossen wurden).

EPSO übermittelt den Bewerbern generell keine Ausgangstexte oder Aufgabenstellungen, da diese gegebenenfalls in künftigen Auswahlverfahren wiederverwendet werden. Bei bestimmten Tests jedoch können die Ausgangstexte oder Aufgabenstellungen ausnahmsweise auf der EPSO-Website veröffentlicht werden, sofern

— die Prüfungen abgeschlossen sind,

— die Ergebnisse feststehen und den Bewerbern mitgeteilt wurden und

— die Ausgangstexte/Aufgabenstellungen nicht in künftigen Auswahlverfahren wiederverwendet werden.

3.2.2. *Auskunftsersuchen*

Sie können eine **unkorrigierte** Kopie Ihrer Antworten bei den schriftlichen Prüfungen anfordern, deren Inhalte in künftigen Auswahlverfahren **nicht wiederverwendet werden**. Antworten auf elektronische Postkorbübungen (e-tray) und Fallstudien sind hiervon ausdrücklich ausgeschlossen.

Insbesondere Ihre korrigierten Antworten sowie Einzelheiten zur Bewertung unterliegen der Geheimhaltungspflicht für die Arbeiten des Prüfungsausschusses und **werden nicht offengelegt**.

EPSO ist bestrebt, den Bewerbern im Einklang mit der Begründungspflicht sowie unter Beachtung der Vertraulichkeit der Arbeiten des Prüfungsausschusses und der Datenschutzbestimmungen so viele Informationen wie möglich zur Verfügung zu stellen. Alle Auskunftsersuchen werden mit Blick auf diese Pflichten geprüft.

Auskunftsersuchen sind über die EPSO-Website (https://epso.europa.eu/de/epso-faqs-by-category) binnen 10 Kalendertagen, nachdem Sie Ihre Ergebnisse über Ihr EPSO-Konto erhalten haben, zu übermitteln.

4. BESCHWERDEN UND PROBLEME

4.1. **Technische und organisatorische Probleme**

Wenn Sie in irgendeiner Phase des Auswahlverfahrens mit einem ernsthaften technischen oder organisatorischen Problem konfrontiert sind, **teilen Sie dies EPSO bitte ausschließlich** über die EPSO-Website (https://epso.europa.eu/de/epso-faqs-by-category) **mit**, damit dem Problem nachgegangen und die nötigen Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können.

Bitte geben Sie bei jedem Schriftwechsel Ihren **Namen** (wie in Ihrem EPSO-Konto angegeben), Ihre **Bewerbernummer** und die **Nummer des Auswahlverfahrens** an.

**Bei einem Problem in einem Testzentrum** oder während eines Ferntests

— informieren Sie bitte das Aufsichtspersonal unverzüglich, damit eine Lösung gefunden werden kann. In jedem Fall bitten Sie das Aufsichtspersonal, Ihre Beschwerde schriftlich festzuhalten und

— übermitteln Sie EPSO spätestens am 3. Kalendertag nach Ihrer Prüfung über die EPSO-Website (https://epso.europa.eu/de/epso-faqs-by-category) eine knappe Beschreibung des Problems.

Wenn ein **Problem außerhalb der Prüfungszentren** auftritt (z. B. bei der Buchung eines Prüfungstermins oder technische Probleme während des Ferntests, bevor Sie mit einer Aufsichtsperson verbunden sind), folgen Sie bitte den Anweisungen in Ihrem EPSO-Konto und auf der EPSO-Website oder kontaktieren Sie EPSO unverzüglich über die EPSO-Website (https://epso.europa.eu/de/epso-faqs-by-category).

Bei Problemen mit Ihrer Bewerbung müssen Sie EPSO unverzüglich, in jedem Fall aber vor Ablauf der Bewerbungsfrist über die EPSO-Website (https://epso.europa.eu/de/epso-faqs-by-category) kontaktieren. Fragen, die weniger als fünf Tage vor Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen, können möglicherweise nicht mehr vor Ablauf dieser Frist beantwortet werden.

4.2. **Interne Überprüfungsverfahren**

4.2.1. *Fehler in den computergestützten Multiple-Choice-Fragen*

Die Datenbank mit den Multiple-Choice-Fragen wird von EPSO und den Prüfungsausschüssen laufend einer eingehenden Qualitätskontrolle unterzogen.

Falls Sie allerdings der Meinung sind, dass ein Fehler in einer oder mehrerer der Multiple-Choice-Fragen Ihnen Probleme bei der Beantwortung bereitet hat, können Sie beantragen, dass der Prüfungsausschuss die betreffende(n) Frage(n) überprüft („Neutralisierungsverfahren").

Gemäß diesem Verfahren kann der Prüfungsausschuss beschließen, die fehlerhafte Frage nicht zu werten und die ursprünglich für diese Frage vorgesehene Punktzahl auf die verbleibenden Testfragen zu verteilen. Die Neuberechnung der Punkte betrifft nur die Bewerber, denen die betreffende Prüfungsfrage tatsächlich gestellt wurde. Die in der vorliegenden Bekanntmachung jeweils angegebene Benotung der Tests bleibt unverändert.

Beschwerden zu Multiple-Choice-Fragen sind wie folgt einzulegen:

— **Verfahren:** Bitte kontaktieren Sie EPSO **ausschließlich über die EPSO-Website** (https://epso.europa.eu/de/epso-faqs-by-category).

— **Frist:** Binnen **3 Kalendertagen** ab dem Datum Ihrer computergestützten Tests.

— **Weitere Angaben:** Bitte beschreiben Sie, worum es bei der Frage ging (Inhalt), damit die betreffende Frage ermittelt werden kann, und erläutern Sie den angeblichen Fehler möglichst präzise.

**Beschwerden, die nicht fristgerecht eingereicht wurden oder in denen die strittige(n) Testfrage(n) oder der vermutete Fehler nicht klar beschrieben werden, werden nicht berücksichtigt.**

Insbesondere Anträgen, bei denen lediglich auf angebliche Übersetzungsfehler hingewiesen wird, ohne diese näher auszuführen, wird nicht stattgegeben.

**Das gleiche Verfahren gilt für Fehler in der elektronischen Postkorbübung (e-tray).**

4.2.2. *Anträge auf Überprüfung*

Sie können eine Überprüfung jeder **Entscheidung** des Prüfungsausschusses oder von EPSO beantragen, mit der Ihre Ergebnisse festlegt werden und/oder bestimmt wird, ob Sie zur nächsten Phase des Auswahlverfahrens zugelassen werden oder nicht.

Ein Überprüfungsantrag kann sich auf Folgendes stützen:

— einen materiellen Fehler im Auswahlverfahren und/oder

— einen Verstoß gegen das Beamtenstatut ([1]), die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens, die dazugehörigen Anhänge und/oder die gängige Rechtsprechung durch den Prüfungsausschuss oder durch EPSO.

Bitte beachten Sie, dass Sie die Gültigkeit der Bewertung des Prüfungsausschusses in Bezug auf die Qualität Ihrer Leistung bei einer Prüfung oder die Relevanz Ihrer Qualifikationen und Berufserfahrung nicht anfechten können. Diese Bewertung ist Ausdruck eines Werturteils des Prüfungsausschusses. Eine Beanstandung der Bewertung Ihrer Tests, Erfahrung und/oder Qualifikationen kann nicht als Beweis dafür dienen, dass dem Prüfungsausschuss ein Fehler unterlaufen ist. Überprüfungsanträgen auf dieser Grundlage kann nicht stattgegeben werden.

Anträge auf Überprüfung sind wie folgt einzureichen:

— **Verfahren:** Bitte kontaktieren Sie EPSO ausschließlich über die EPSO-Website (https://epso.europa.eu/de/epso-faqs-by-category).

— **Frist:** Binnen **10 Kalendertagen**, nachdem Ihnen die Entscheidung, die Sie anfechten wollen, über Ihr EPSO-Konto mitgeteilt wurde.

— **Weitere Angaben:** Bitte geben Sie präzise an, welche Entscheidung Sie anfechten wollen, und begründen Sie Ihren Antrag.

**Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht wurden, werden nicht berücksichtigt.**

Binnen 15 Arbeitstagen erhalten Sie eine Empfangsbestätigung. Die Stelle, die die angefochtene Entscheidung getroffen hat (entweder der Prüfungsausschuss oder EPSO) wird Ihren Antrag prüfen und darüber befinden. Danach geht Ihnen so schnell wie möglich ein mit Gründen versehenes Antwortschreiben zu.

**Wird Ihrem Antrag stattgegeben, nehmen Sie das Auswahlverfahren in der Phase wieder auf, in der Sie ausgeschlossen wurden**, und zwar unabhängig von der Phase, in der sich das Auswahlverfahren zu diesem Zeitpunkt befindet.

([1]) Verordnung Nr. 31 (EWG) 11 (EAG) über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. 45 vom 14.6.1962, S. 1385/62). Konsolidierte Fassung: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A01962R0031-20220101

4.3. **Sonstige Beschwerdewege**

4.3.1. *Verwaltungsbeschwerden*

Als Teilnehmer an einem allgemeinen Auswahlverfahren haben Sie das Recht, eine Verwaltungsbeschwerde an den Direktor von EPSO in seiner Funktion als Anstellungsbehörde zu richten.

Sie können Beschwerde einreichen gegen eine Entscheidung (bzw. gegen die Tatsache, dass eine Entscheidung nicht getroffen wurde), wenn sich diese direkt und unmittelbar auf Ihren Rechtsstatus als Bewerber auswirkt. Voraussetzung jedoch ist, dass ein klarer Verstoß gegen die Vorschriften des Auswahlverfahrens vorliegt. **Der Direktor von EPSO ist nicht befugt, ein Werturteil des Prüfungsausschusses zu ändern** (siehe Ziffer 4.2.2).

Verwaltungsbeschwerden sind wie folgt einzureichen:

— **Verfahren:** Bitte kontaktieren Sie EPSO ausschließlich über die EPSO-Website (https://epso.europa.eu/de/epso-faqs-by-category).

— **Frist:** Binnen **drei Monaten** nach Mitteilung der Entscheidung, die Sie anfechten möchten, oder ab dem Tag, an dem die Entscheidung hätte getroffen werden müssen.

— **Weitere Angaben:** Bitte geben Sie präzise an, welche Entscheidung Sie anfechten wollen, und begründen Sie Ihren Antrag.

**Beschwerden, die nicht fristgerecht eingereicht wurden, werden nicht berücksichtigt.**

4.3.2. *Rechtsmittel*

Als Teilnehmer an einem allgemeinen Auswahlverfahren haben Sie das Recht, gemäß Artikel 270 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 91 des Beamtenstatuts Rechtsmittel beim Gericht einzulegen.

Bitte beachten Sie, dass Beschwerden gegen Entscheidungen, für die eher EPSO als der Prüfungsausschuss des Auswahlverfahrens zuständig ist, vor dem Gericht nur zulässig sind, wenn zuvor eine Verwaltungsbeschwerde nach Artikel 90 Absatz 2 des Beamtenstatuts (siehe Ziffer 4.3.1) eingelegt wurde. Dies betrifft insbesondere Entscheidungen im Zusammenhang mit den allgemeinen Zulassungsbedingungen, die von EPSO und nicht vom Prüfungsausschuss getroffen werden.

Rechtsmittel sind wie folgt einzulegen:

— **Verfahren:** siehe Website des Gerichts (https://curia.europa.eu/jcms/).

4.3.3. *Europäischer Bürgerbeauftragter*

Alle Unionsbürger und in der EU ansässigen Personen können eine Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten einlegen.

**Einer Beschwerde beim Bürgerbeauftragten müssen die geeigneten administrativen Schritte bei dem betroffenen Organ oder der betroffenen Einrichtung vorausgegangen sein** (siehe Ziffern 4.1-4.3).

Eine Beschwerde beim Bürgerbeauftragten hat keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Fristen für die Einlegung einer Verwaltungsbeschwerde oder eines Rechtsmittels.

Beschwerden beim Bürgerbeauftragten sind wie folgt einzulegen:

— **Verfahren:** siehe Website des Europäischen Bürgerbeauftragten (https://www.ombudsman.europa.eu/de/home).

4.4. **Ausschluss vom Auswahlverfahren**

Sie können jederzeit vom Auswahlverfahren ausgeschlossen werden, wenn EPSO feststellt, dass Sie

— mehr als ein EPSO-Konto erstellt haben,

— sich für Fachgebiete oder Profile beworben haben, die nicht miteinander vereinbar sind,

— nicht die Zulassungsbedingungen erfüllen,

— falsche Angaben gemacht haben oder für Ihre Angaben die entsprechenden Nachweise fehlen,

— keine der Talent-Screener-Fragen beantwortet haben;

— die Bedingungen für die Ferntests nicht eingehalten haben,

— einen oder mehrere Testtermine nicht gebucht oder einen oder mehrere Tests nicht absolviert haben,

— während der Tests betrogen haben,

— in Ihrem Bewerbungsbogen nicht die Sprachen angegeben haben, die in der vorliegenden Bekanntmachung eines Auswahlverfahrens verlangt werden, oder nicht das für diese Sprachen erforderliche Mindestniveau angegeben haben,

— versucht haben, unerlaubten Kontakt zu einem Mitglied des Prüfungsausschusses aufzunehmen,

— EPSO nicht über einen möglichen Interessenkonflikt mit einem Mitglied des Prüfungsausschusses informiert haben,

— Ihre Bewerbung in einer anderen als der/den in der vorliegenden Bekanntmachung des Auswahlverfahrens angegebenen Sprache(n) eingereicht haben (die Verwendung einer anderen Sprache kann ausnahmsweise zulässig sein, wenn es sich um Eigennamen, offizielle Titel oder Stellenbezeichnungen handelt gemäß den Nachweisen oder Bezeichnungen/Titeln von Abschlüssen) und/oder

— Ihre Unterlagen bei anonym benoteten schriftlichen oder praktischen Tests eindeutig gekennzeichnet oder mit Ihrem Namen versehen haben.

Wenn Sie nicht den Test Ihrer Internetverbindung mit einem EPSO-Mitarbeiter durchgeführt, anschließend aber an Ferntests teilgenommen haben und Verbindungsprobleme haben, behält sich EPSO zudem das Recht vor, Ihren Test nicht zu verschieben.

Bei Bewerbern auf eine Stelle bei den EU-Organen und -Einrichtungen wird ein Höchstmaß an Integrität vorausgesetzt. Jede Form von Betrug oder versuchtem Betrug kann rechtliche Konsequenzen haben und dazu führen, dass Sie zu künftigen Auswahlverfahren nicht mehr zugelassen werden.

5. SICHERHEITSÜBERPRÜFUNG

Bedienstete, die mit sensiblen Informationen und hoch vertraulichen Verschlusssachen („EU-Verschlusssachen“) befasst sind, müssen über eine angemessene Sicherheitsermächtigung verfügen.

Folglich kann von erfolgreichen Bewerbern eines Auswahlverfahrens verlangt werden, für bestimmte Stellen eine gültige Sicherheitsermächtigungsbescheinigung zu besitzen oder zeitnah eine solche einzuholen.

Dies kann bedeuten, dass sich die erfolgreichen Bewerber als Voraussetzung für die Einstellung auf bestimmte Stellen der Sicherheitsüberprüfung bei der zuständigen Sicherheitsbehörde des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, unterziehen müssen.

Den Bewerbern wird empfohlen, sich über das Verfahren zu informieren, bevor sie sich für dieses Auswahlverfahren bewerben.

Anforderungen dieser Art werden in der Stellenausschreibung für die betreffende Stelle eindeutig angegeben.

6. DATENSCHUTZ

Ihre personenbezogenen Daten werden gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]) verarbeitet.

Siehe auch die Erklärung zum Schutz personenbezogener Daten bei allgemeinen Auswahlverfahren ([2]).

Ende von Anhang II. Klicken Sie hier, um zum Haupttext zurückzukehren.

([1]) Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

([2]) https://epso.europa.eu/de/protection-your-personal-data.

*ANHANG III*

**BEISPIELE FÜR MINDESTABSCHLÜSSE (FÜR JEDEN MITGLIEDSTAAT SOWIE DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH UND JE BESOLDUNGSGRUPPE), DIE DEN IN DEN BEKANNTMACHUNGEN VON AUSWAHLVERFAHREN GEFORDERTEN ABSCHLÜSSEN GRUNDSÄTZLICH ENTSPRECHEN**

Bitte klicken Sie hier für eine leicht lesbare Übersicht über die Beispiele.

| LAND | AST-SC 1 bis AST-SC 6<br>AST 1 bis AST 7 | AST 3 bis AST 11 | AD 5 bis AD 16 | |
|---|---|---|---|---|
| | Sekundarschulabschluss (der den Zugang zur postsekundären Bildung ermöglicht) | Postsekundärer Bildungsabschluss (postsekundäre nichtuniversitäre Ausbildung oder universitärer Kurzzeitstudiengang von mindestens zwei Jahren) | Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens 3 Jahren) | Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens 4 Jahren) |
| Belgique —<br>België — Belgien | Certificat de l'enseignement secondaire supérieur (CESS)/Diploma secundair onderwijs<br>Diplôme d'aptitude à accéder à l'enseignement supérieur (DAES)/Getuigschrift van hoger secundair onderwijs<br>Diplôme d'enseignement professionnel/Getuigschrift van het beroepssecundair onderwijs | Candidature/Kandidaat<br>Graduat/Gegradueerde<br>Bachelor/Professioneel gerichte Bachelor | Bachelor académique (180 crédits)<br>Academisch gerichte Bachelor (180 ECTS) | Licence/Licentiaat<br>Master<br>Diplôme d'études approfondies (DEA)<br>Diplôme d'études spécialisées (DES)<br>Diplôme d'études supérieures spécialisées (DESS)<br>Gediplomeerde in de Voortgezette Studies (GVS)<br>Gediplomeerde in de Gespecialiseerde Studies (GGS)<br>Gediplomeerde in de Aanvullende Studies (GAS)<br>Agrégation/Aggregaat<br>Ingénieur industriel/Industrieel ingenieur<br>Doctorat/Doctoraal diploma |
| България | Диплома за завършено средно образование | Специалист по … | | Диплома за висше образование<br>Бакалавър<br>Магистър |
| Česko | Vysvědčení o maturitní zkoušce | Vysvědčení o absolutoriu (Absolutorium) + diplomovaný specialista (DiS.) | Diplom o ukončení bakalářského studia (Bakalář) | Diplom o ukončení vysokoškolského studia<br>Magistr<br>Doktor |

| LAND | AST-SC 1 bis AST-SC 6<br>AST 1 bis AST 7 | AST 3 bis AST 11 | AD 5 bis AD 16 | |
|---|---|---|---|---|
| | Sekundarschulabschluss (der den Zugang zur postsekundären Bildung ermöglicht) | Postsekundärer Bildungsabschluss (postsekundäre nichtuniversitäre Ausbildung oder universitärer Kurzzeitstudiengang von mindestens zwei Jahren) | Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens 3 Jahren) | Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens 4 Jahren) |
| Danmark | Bevis for:<br>Studentereksamen<br>Højere Forberedelseseksamen (HF)<br>Højere Handelseksamen (HHX)<br>Højere Afgangseksamen (HA)<br>Bac pro: Bevis for Højere Teknisk Eksamen (HTX) | Videregående uddannelser<br>= Bevis for = Eksamensbevis som (erhvervsakademiuddannelse AK) | Bachelorgrad (BA eller BS)<br>Professionsbachelorgrad<br>Diplomingeniør | Kandidatgrad/Candidatus<br>Master/Magistergrad (mag.art)<br>Licenciatgrad<br>ph.d.-grad |
| Deutschland | Abitur/Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife<br>Fachabitur/Zeugnis der Fachhochschulreife | | Fachhochschulabschluss<br>Bachelor | Hochschulabschluss/ Fachhochschulabschluss/Master<br>Magister Artium/Magistra Artium<br>Staatsexamen/Diplom<br>Erstes Juristisches Staatsexamen<br>Doktorgrad |
| Eesti | Gümnaasiumi lõputunnistus + riigieksamitunnistus<br>Lõputunnistus kutsekeskhariduse omandamise kohta | Tunnistus keskhariduse baasil kutsekeskhariduse omandamise kohta | Bakalaureusekraad (min 120 ainepunkti)<br>Bakalaureusekraad (< 160 ainepunkti) | Rakenduskõrghariduse diplom<br>Bakalaureusekraad (160 ainepunkti)<br>Magistrikraad<br>Arstikraad<br>Hambaarstikraad<br>Loomaarstikraad<br>Filosoofiadoktor<br>Doktorikraad (120–160 ainepunkti) |

| LAND | AST-SC 1 bis AST-SC 6<br>AST 1 bis AST 7 | AST 3 bis AST 11 | AD 5 bis AD 16 | |
|---|---|---|---|---|
| | Sekundarschulabschluss (der den Zugang zur postsekundären Bildung ermöglicht) | Postsekundärer Bildungsabschluss (postsekundäre nichtuniversitäre Ausbildung oder universitärer Kurzzeitstudiengang von mindestens zwei Jahren) | Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens 3 Jahren) | Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens 4 Jahren) |
| Éire/Ireland | Ardteistiméireacht, Grád D3, I 5 ábhar/Leaving Certificate Grade D3 in 5 subjects<br>Gairmchlár na hArdteistiméireachta (GCAT)/Leaving Certificate Vocational Programme (LCVP) | Teastas Náisiúnta/National Certificate<br>Gnáthchéim bhaitsiléara/Ordinary bachelor degree<br>Dioplóma náisiúnta (ND, Dip.)/National diploma (ND, Dip.)<br>Ardteastas (120 ECTS)/Higher Certificate (120 ECTS) | Céim onóracha bhaitsiléara (3 bliana/180 ECTS) (BA, B.Sc, B.Eng)/Honours bachelor degree (3 years/180 ECTS) (BA, B.Sc, B.Eng) | Céim onóracha bhaitsiléara (4 bliana/240 ECTS)/Honours bachelor degree (4 years/240 ECTS)<br>Céim ollscoile/University degree<br>Céim mháistir (60-120 ECTS)/Master's degree (60-120 ECTS)<br>Dochtúireacht/Doctorate |
| Ελλάδα | Απολυτήριο Γενικού Λυκείου Απολυτήριο Κλασικού Λυκείου<br>Απολυτήριο Τεχνικού Επαγγελματικού Λυκείου<br>Απολυτήριο Ενιαίου Πολυκλαδικού Λυκείου<br>Απολυτήριο Ενιαίου Λυκείου<br>Απολυτήριο Τεχνολογικού Επαγγελματικού Εκπαιδευτηρίου | Δίπλωμα επαγγελματικής κατάρτισης (ΙΕΚ) | | Πτυχίο ΑΕΙ (πανεπιστημίου, πολυτεχνείου, ΤΕΙ)<br>Μεταπτυχιακό Δίπλωμα Ειδίκευσης (2ος κύκλος)<br>Διδακτορικό Δίπλωμα (3ος κύκλος) |
| España | Bachillerato + Curso de Orientación Universitaria (COU)<br>Bachillerato<br>BUP<br>Diploma de Técnico especialista | FP grado superior (Técnico superior) | Diplomado/Ingeniero técnico | Licenciatura<br>Máster<br>Ingeniero<br>Título de Doctor |

| LAND | AST-SC 1 bis AST-SC 6<br>AST 1 bis AST 7 | AST 3 bis AST 11 | AD 5 bis AD 16 | |
|---|---|---|---|---|
| | Sekundarschulabschluss (der den Zugang zur postsekundären Bildung ermöglicht) | Postsekundärer Bildungsabschluss (postsekundäre nichtuniversitäre Ausbildung oder universitärer Kurzzeitstudiengang von mindestens zwei Jahren) | Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens 3 Jahren) | Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens 4 Jahren) |
| France | Baccalauréat<br>Diplôme d'accès aux études universitaires (DAEU)<br>Brevet de technicien | Diplôme d'études universitaires générales (DEUG)<br>Brevet de technicien supérieur (BTS)<br>Diplôme universitaire de technologie (DUT)<br>Diplôme d'études universitaires scientifiques et techniques (DEUST) | Licence | Maîtrise<br>Maîtrise des sciences et techniques (MST), maîtrise des sciences de gestion (MSG), diplôme d'études supérieures techniques (DEST), diplôme de recherche technologique (DRT), diplôme d'études supérieures spécialisées (DESS), diplôme d'études approfondies (DEA), master 1, master 2 professionnel, master 2 recherche<br>Diplôme des grandes écoles<br>Diplôme d'ingénieur<br>Doctorat |
| Hrvatska | Svjedodžba o državnoj maturi<br>Svjedodžba o završnom ispitu | Stručni pristupnik/pristupnica | Baccalaureus/Baccalaurea (sveučilišni prvostupnik/prvostupnica) | Baccalaureus/Baccalaurea (sveučilišni prvostupnik/prvostupnica)<br>Stručni specijalist<br>Magistar struke<br>Magistar inženjer/magistrica inženjerka (mag. ing)<br>Doktor struke<br>Doktor umjetnosti |
| Italia | Diploma di maturità (vecchio ordinamento)<br>Perito ragioniere<br>Diploma di superamento dell'esame di Stato conclusivo dei corsi di studio di istruzione secondaria superiore | Diploma universitario (DU)<br>Certificato di specializzazione tecnica superiore<br>Attestato di competenza (4 semestri) | Diploma di laurea — L (breve) | Diploma di laurea (DL)<br>Laurea specialistica (LS)<br>Master di I livello<br>Dottorato di ricerca (DR) |

| LAND | AST-SC 1 bis AST-SC 6<br>AST 1 bis AST 7 | AST 3 bis AST 11 | AD 5 bis AD 16 | |
|---|---|---|---|---|
| | Sekundarschulabschluss (der den Zugang zur postsekundären Bildung ermöglicht) | Postsekundärer Bildungsabschluss (postsekundäre nichtuniversitäre Ausbildung oder universitärer Kurzzeitstudiengang von mindestens zwei Jahren) | Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens 3 Jahren) | Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens 4 Jahren) |
| Κύπρος | Απολυτήριο | Δίπλωμα = Programmes offered by Public/Private Schools of Higher Education (for the latter accreditation is compulsory)<br>Higher Diploma | | Πανεπιστημιακό Πτυχίο/Bachelor<br>Master<br>Doctorat |
| Latvija | Atestāts par vispārējo vidējo izglītību<br>Diploms par profesionālo vidējo izglītību | Diploms par pirmā līmeņa profesionālo augstāko izglītību | Bakalaura diploms (min. 120 kredītpunktu) | Bakalaura diploms (160 kredītpunktu)<br>Profesionālā bakalaura diploms<br>Maģistra diploms<br>Profesionālā maģistra diploms<br>Doktora grāds |
| Lietuva | Brandos atestatas | Aukštojo mokslo diplomas<br>Aukštesniojo mokslo diplomas | Profesinio bakalauro diplomas<br>Aukštojo mokslo diplomas | Aukštojo mokslo diplomas<br>Bakalauro diplomas<br>Magistro diplomas<br>Daktaro diplomas<br>Meno licenciato diplomas |
| Luxembourg | Diplôme de fin d'études secondaires et techniques | BTS<br>Brevet de maîtrise<br>Brevet de technicien supérieur<br>Diplôme de premier cycle universitaire (DPCU)<br>Diplôme universitaire de technologie (DUT) | Bachelor<br>Diplôme d'ingénieur technicien | Master<br>Diplôme d'ingénieur industriel<br>DESS en droit européen |

| LAND | AST-SC 1 bis AST-SC 6<br>AST 1 bis AST 7 | AST 3 bis AST 11 | AD 5 bis AD 16 | |
|---|---|---|---|---|
| | Sekundarschulabschluss (der den Zugang zur postsekundären Bildung ermöglicht) | Postsekundärer Bildungsabschluss (postsekundäre nichtuniversitäre Ausbildung oder universitärer Kurzzeitstudiengang von mindestens zwei Jahren) | Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens 3 Jahren) | Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens 4 Jahren) |
| Magyarország | Gimnáziumi érettségi bizonyítvány<br>Szakközépiskolai érettségi-képesítő bizonyítvány | Felsőfokú szakképesítést igazoló bizonyítvány (Higher Vocational Programme) | Főiskolai oklevél<br>Alapfokozat (Bachelor degree 180 credits) | Egyetemi oklevél<br>Alapfokozat (Bachelor degree 240 credits)<br>Mesterfokozat (Master degree) (Osztatlan mesterképzés)<br>Doktori fokozat |
| Malta | Advanced Matriculation or GCE Advanced level in 3 subjects (2 of them grade C or higher)<br>Matriculation certificate (2 subjects at Advanced level and 4 at Intermediate level including Systems of Knowledge with overall grade A-C) + Passes in the Secondary Education Certificate examination at Grade 5<br>2 À Levels (passes A-C) + a number of subjects at Ordinary level, or equivalent | MCAST diplomas/certificates<br>Higher National Diploma | Bachelor's degree | Bachelor's degree<br>Master of Arts<br>Doctorate |
| Nederland | Diploma VWO<br>Diploma staatsexamen (2 diploma's)<br>Diploma staatsexamen voorbereidend wetenschappelijk onderwijs (Diploma staatsexamen VWO)<br>Diploma staatsexamen hoger algemeen voortgezet onderwijs (Diploma staatsexamen HAVO) | Kandidaatsexamen<br>Associate degree (AD) | Bachelor (WO)<br>HBO bachelor degree<br>Baccalaureus of «Ingenieur» | HBO/WO Master's degree<br>Doctoraal examen/Doctoraat |

| LAND | AST-SC 1 bis AST-SC 6<br>AST 1 bis AST 7 | AST 3 bis AST 11 | AD 5 bis AD 16 | |
|---|---|---|---|---|
| | Sekundarschulabschluss (der den Zugang zur postsekundären Bildung ermöglicht) | Postsekundärer Bildungsabschluss (postsekundäre nichtuniversitäre Ausbildung oder universitärer Kurzzeitstudiengang von mindestens zwei Jahren) | Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens 3 Jahren) | Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens 4 Jahren) |
| Österreich | Matura/Reifeprüfung<br>Reife- und Diplomprüfung<br>Berufsreifeprüfung | Kollegdiplom/Akademiediplom | Fachhochschuldiplom/ Bakkalaureus/Bakkalaurea | Universitätsdiplom<br>Fachhochschuldiplom<br>Magister/Magistra<br>Master<br>Diplomprüfung, Diplom-Ingenieur<br>Magisterprüfungszeugnis Rigorosenzeugnis<br>Doktortitel |
| Polska | Świadectwo dojrzałości<br>Świadectwo ukończenia liceum ogólnokształcącego | Dyplom ukończenia kolegium nauczycielskiego<br>Świadectwo ukończenia szkoły policealnej | Licencjat/Inżynier | Magister/Magister inżynier<br>Dyplom doktora |
| Portugal | Diploma de Ensino Secundário<br>Certificado de Habilitações do Ensino Secundário | | Bacharel Licenciado | Licenciado<br>Mestre<br>Doutorado |
| România | Diplomă de bacalaureat | Diplomă de absolvire (colegiu universitar)<br>Învățământ preuniversitar | Diplomă de licență | Diplomă de licență<br>Diplomă de inginer<br>Diplomă de urbanist<br>Diplomă de master<br>Certificat de atestare (studii academice postuniversitare)<br>Diplomă de doctor |

| LAND | AST-SC 1 bis AST-SC 6<br>AST 1 bis AST 7 | AST 3 bis AST 11 | AD 5 bis AD 16 | |
|---|---|---|---|---|
| | Sekundarschulabschluss (der den Zugang zur postsekundären Bildung ermöglicht) | Postsekundärer Bildungsabschluss (postsekundäre nichtuniversitäre Ausbildung oder universitärer Kurzzeitstudiengang von mindestens zwei Jahren) | Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens 3 Jahren) | Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens 4 Jahren) |
| Slovenija | Maturitetno spričevalo (spričevalo o poklicni maturi) (spričevalo o zaključnem izpitu) | Diploma višje strokovne šole | Diploma o pridobljeni visoki strokovni izobrazbi | Univerzitetna diploma<br>Magisterij<br>Specializacija<br>Doktorat |
| Slovensko | Vysvedčenie o maturitnej skúške | Absolventský diplom | Diplom o ukončení bakalárskeho štúdia (Bakalár) | Diplom o ukončení vysokoškolského štúdia<br>Bakalár (Bc.)<br>Magister<br>Magister/Inžinier<br>ArtD. |
| Suomi/Finland | Ylioppilastutkinto tai peruskoulu + kolmen vuoden ammatillinen koulutus – Studentexamen eller grundskola + treårig yrkesinriktad utbildning<br>Todistus yhdistelmäopinnoista (Betyg över kombinationsstudier) | Ammatillinen opistoasteen tutkinto – Yrkesexamen på institutnivå | Kandidaatin tutkinto – Kandidatexamen/ Ammattikorkeakoulututkinto – Yrkeshögskoleexamen (min. 120 opintoviikkoa – studieveckor) | Maisterin tutkinto – Magisterexamen/ Ammattikorkeakoulututkinto – Yrkeshögskoleexamen (min. 160 opintoviikkoa – studieveckor)<br>Tohtorin tutkinto (Doktorsexamen) joko 4 vuotta tai 2 vuotta lisensiaatin tutkinnon jälkeen – antingen 4 år eller 2 år efter licentiatexamen<br>Lisensiaatti/Licentiat |

| LAND | AST-SC 1 bis AST-SC 6<br>AST 1 bis AST 7 | AST 3 bis AST 11 | AD 5 bis AD 16 | |
|---|---|---|---|---|
| | Sekundarschulabschluss (der den Zugang zur postsekundären Bildung ermöglicht) | Postsekundärer Bildungsabschluss (postsekundäre nichtuniversitäre Ausbildung oder universitärer Kurzzeitstudiengang von mindestens zwei Jahren) | Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens 3 Jahren) | Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens 4 Jahren) |
| Sverige | Slutbetyg från gymnasieskolan (3-årig gymnasial utbildning) | Högskoleexamen (80 poäng)<br>Högskoleexamen, 2 år, 120 högskolepoäng<br>Yrkeshögskoleexamen/ Kvalificerad yrkeshögskoleexamen, 1–3 år | Kandidatexamen (akademisk examen omfattande minst 120 poäng, varav 60 poäng fördjupade studier i ett ämne + uppsats motsvarande 10 poäng)<br>Meriter på grundnivå: Kandidatexamen, 3 år, 180 högskolepoäng (Bachelor) | Magisterexamen (akademisk examen omfattande minst 160 poäng, varav 80 poäng fördjupade studier i ett ämne + uppsats motsvarande 20 poäng eller två uppsatser motsvarande 10 poäng vardera)<br>— Licentiatexamen<br>— Doktorsexamen<br>Meriter på avancerad nivå:<br>— Magisterexamen, 1 år, 60 högskolepoäng<br>— Masterexamen, 2 år, 120 högskolepoäng<br>Meriter på forskarnivå:<br>— Licentiatexamen, 2 år, 120 högskolepoäng<br>— Doktorsexamen, 4 år, 240 högskolepoäng |
| United Kingdom | General Certificate of Education Advanced level — 2 passes or equivalent (grades A to E)<br>BTEC National Diploma<br>General National Vocational Qualification (GNVQ), advanced level<br>Advanced Vocational Certificate of Education, À level (VCE À level) | Higher National Diploma/Certificate (BTEC)/SCOTVEC<br>Diploma of Higher Education (DipHE)<br>National Vocational Qualifications (NVQ)<br>Scottish Vocational Qualifications (SVQ) level 4 | (Honours) Bachelor degree<br>*NB:* Master's degree in Scotland | Honours Bachelor degree<br>Master's degree (MA, MB, MEng, MPhil, MSc)<br>Doctorate |
| | **NOTE:**<br>UK diplomas awarded in 2020 (until 31 December 2020) are accepted without an equivalence. UK diplomas awarded as from 1 January 2021 must be accompanied by an equivalence issued by a competent authority of an EU Member State. | | | |

Ende von Anhang III. Klicken Sie hier, um zum Haupttext zurückzukehren.

*ANHANG IV*

**TALENT SCREENER: AUSWAHLKRITERIEN UND VERFAHREN**

A. **Auswahlkriterien für den Talent Screener**

In der Talent-Screener-Phase des Auswahlverfahrens wendet der Prüfungsausschuss folgende Auswahlkriterien an:

A.1. ***Fachgebiet 1 — Energie***

1. Mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich Marktanalyse und/oder mit der Entwicklung und Pflege von Modellierungsinstrumenten, die für die Politikentwicklung im Energiebereich relevant sind. Dazu gehören Modellierungsinstrumente zur partiellen Gleichgewichtsmodellierung, Modellierung des Stromsektors, integrierten Bewertungsmodellierung, allgemeinen Gleichgewichtsmodellierung sowie Mikro- und Makromodellierung.

2. Mindestens einjährige Berufserfahrung in den Bereichen Finanzierungsinstrumente, Projektfinanzierung, Investitionsprojekte entlang der gesamten Energiewertschöpfungskette, von globalen Versorgungs-/Nachfrage- und Marktmechanismen bis hin zu Infrastruktur und Versorgungssicherheit, in mindestens einem der in Abschnitt 3.3.1 Buchstabe b dieser Bekanntmachung genannten Bereiche.

3. Mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich Entwicklung, Überwachung, Umsetzung und/oder Durchsetzung von Energierechtsvorschriften im öffentlichen oder privaten Sektor.

4. Mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich Konzeption, Aushandlung, Überwachung oder Umsetzung von Politik/Strategie/Regulierung in mindestens einem der in Abschnitt 3.3.1 Buchstabe b dieser Bekanntmachung genannten Bereiche.

5. Mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich Entwicklung, Umsetzung oder Anwendung auch cybersicherheitsbezogener digitaler Technologien in mindestens einem der in Abschnitt 3.3.1 Buchstabe b dieser Bekanntmachung genannten Bereiche.

6. Berufserfahrung in den Bereichen Verbraucherdienstleistungen, Bürgerbeteiligung, Beschaffung oder Verkauf in mindestens einem der in Abschnitt 3.3.1 Buchstabe b dieser Bekanntmachung genannten Bereiche.

7. Berufserfahrung im Bereich Entwicklung oder Einführung innovativer energierelevanter Technologien, einschließlich in den Bereichen fossile Brennstoffe, Kernenergie, erneuerbare Energien, Energieeffizienz, $CO_2$-arme Energietechnologien, Technologien zur $CO_2$-Abscheidung und -Speicherung, Industrietechnologien und Wasserstoff, in mindestens einem der in Abschnitt 3.3.1 Buchstabe b dieser Bekanntmachung genannten Bereiche.

8. Graduierten- oder Postgraduiertenabschluss in Ingenieurwesen oder Energie oder eine akademische Spezialisierung (einschließlich Diplom-/Bachelor-/Masterarbeit) im Energiebereich bei der Vorbereitung auf einen Graduierten- oder Postgraduiertenabschluss oder eine Fachausbildung im Energiebereich.

A.2. ***Fachgebiet 2 — Klima***

1. Mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich Entwicklung und Pflege von Modellierungsinstrumenten, die für die Politikgestaltung im Klimabereich relevant sind, einschließlich Instrumenten für die Bereiche Energie, Verkehr, Industrie, Abfall, Landwirtschaft, Landnutzungssektoren und Instrumenten für Klimaauswirkungen. Dazu gehören Modellierungsinstrumente zur partiellen Gleichgewichtsmodellierung, integrierten Bewertungsmodellierung, Modellierung der Umweltbelastung, allgemeinen Gleichgewichtsmodellierung, Modellierung von Auswirkungen des Klimawandels und Anpassung an den Klimawandel, Landnutzungsmodellierung usw.

2. Mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich Forschung, Entwicklung oder Einführung innovativer Technologien zur Eindämmung des $CO_2$-Ausstoßes und zur Anpassung an den Klimawandel. Dazu gehören Technologien in den Bereichen Energieerzeugung, -nutzung und -infrastruktur, Technologien zur $CO_2$-Abscheidung und -Speicherung, Technologien für den Straßen-, See- und Luftverkehr, Industrietechnologien, Landwirtschafts- und Landnutzungstechnologien, Abfall- und Recyclingtechnologien, Ersatztechnologien für ozonabbauende Stoffe und Technologien, die es ermöglichen, sich an den Klimawandel anzupassen und seine Auswirkungen zu bewältigen.

3. Mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich $CO_2$- oder Energiemärkte (insbesondere Markt für EU-Emissionszertifikate), einschließlich Erfahrung als Marktanalyst, Händler oder bei einer Regulierungsbehörde.

4. Mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich Überwachung, Berichterstattung oder Prüfung von Umweltschadstoffen, einschließlich Treibhausgasemissionen, z. B. bei einem privaten Unternehmen, einer gemeinnützigen Organisation oder auf sektoraler, Interessenträger- oder Regierungsebene.

5. Mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich Gefahren und Auswirkungen des Klimawandels und damit zusammenhängender Anfälligkeiten und Anpassungsoptionen oder in der Entwicklung einschlägiger Klimadienstleistungen, die eine bessere Anpassung an den Klimawandel ermöglichen.

6. Mindestens einjährige Berufserfahrung i) im Bereich Klimaschutzfinanzierungsprodukte, einschließlich der Entwicklung solcher Dienstleistungen, oder ii) als Marktanalyst solcher Dienstleistungen.

7. Mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich Entwicklung und Umsetzung klimarelevanter Strategien in den Sektoren Landnutzung und Landwirtschaft, Fahrzeuge und Kraftstoffe sowie ozonabbauende Stoffe und deren Ersatz.

A.3. ***Fachgebiet 3 — Umwelt***

1. Mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich Durchführung sozioökonomischer, rechtlicher, politischer und/oder wissenschaftlicher Analysen in mindestens einem der folgenden Sektoren: Kreislaufwirtschaft (einschließlich nachhaltiger Produktpolitik, nachhaltigen Chemikalien und nachhaltiger Abfallbewirtschaftung), nachhaltiges Finanzwesen, biologische Vielfalt, Schutz/Erhaltung/Wiederherstellung von Wäldern und Böden, Süßwasser- und Meereswasserbewirtschaftung, Bekämpfung der Boden-, Wasser- und Luftverschmutzung und Umweltordnungspolitik.

2. Mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich Konzeption, Aushandlung, Überwachung oder Umsetzung von Politik, Strategien oder Rechtsvorschriften in mindestens einem der folgenden Sektoren: Kreislaufwirtschaft, nachhaltiges Finanzwesen, biologische Vielfalt, Schutz/Erhaltung/Wiederherstellung von Wäldern und Böden, Wasserwirtschaft, Bekämpfung von Boden-, Wasser- oder Luftverschmutzung.

3. Mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich Entwicklung und/oder Einführung innovativer Umwelttechnologien, einschließlich in den Bereichen Kreislaufwirtschaft, biologische Vielfalt, Schutz/Erhaltung/Wiederherstellung von Wäldern und Böden, Wasserwirtschaft, Bekämpfung von Boden-, Wasser- oder Luftverschmutzung.

4. Mindestens einjährige Berufserfahrung bei privaten Unternehmen oder gemeinnützigen Organisationen oder auf regionaler, nationaler oder internationaler Regierungsebene im Bereich Überwachung, Berichterstattung oder Überprüfung umweltbezogener Indikatoren (z. B. in Bezug auf Verschmutzung, Wasserbewirtschaftung oder Verlust an biologischer Vielfalt).

5. Mindestens einjährige Berufserfahrung bei privaten Unternehmen oder gemeinnützigen Organisationen oder auf regionaler, nationaler oder internationaler Regierungsebene im Bereich Gewährleistung der ordnungsgemäßen Umsetzung, Überwachung und Bewertung der bestehenden Rechtsvorschriften im Umweltbereich.

6. Mindestens einjährige Berufserfahrung in der Entwicklung, Analyse und/oder Einführung nachhaltiger Finanzprodukte im Umweltbereich oder in der Durchführung von Marktanalysen für solche Produkte/Dienstleistungen.

B. **Verfahren**

B.1. ***Festlegung der Reihenfolge, in der die Bewerbungen geprüft werden***

1. Beim Ausfüllen des Abschnitts „Berufserfahrung“ Ihrer Bewerbung müssen Sie für jeden Eintrag den prozentualen Anteil der Zeit angeben, die Sie für eine oder mehrere „Aufgaben“ aus einer vorgegebenen Liste aufgewendet haben. Diese Liste entspricht weitgehend den im Abschnitt A aufgeführten Auswahlkriterien. Auf diese Weise lässt sich die Gesamtdauer der Erfahrung (in Tagen) mit einer bestimmten Aufgabe berechnen.

2. Der Prüfungsausschuss weist jeder Aufgabe und jeder Frage des Talent Screeners (siehe Abschnitt B.2 Absatz 1) entsprechend ihrer relativen Bedeutung einen Gewichtungsfaktor (1 bis 3) zu.

3. Die Gesamtzahl der für eine bestimmte Aufgabe aufgewendeten Tage (siehe vorstehenden Absatz 1) wird dann mit dem Gewichtungsfaktor multipliziert, den der Prüfungsausschuss dieser Aufgabe zugewiesen hat. Daraus ergeben sich — für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber — eine Punktzahl je Aufgabe sowie die Gesamtpunktzahl für alle Aufgaben.

4. Es wird eine Rangfolge in absteigender Reihenfolge der Gesamtpunktzahl der Bewerberinnen und Bewerber erstellt.

5. Die Punktzahlen und die Rangfolge gemäß diesem Abschnitt werden bei der Entscheidung darüber, welche Bewerberinnen und Bewerber zur nächsten Phase des Auswahlverfahrens zugelassen werden, nicht berücksichtigt. Die Entscheidung, welche Bewerberinnen und Bewerber zur nächsten Phase des Auswahlverfahrens eingeladen werden, trifft der Prüfungsausschuss ausschließlich auf der Grundlage der gemäß Abschnitt B.2 vergebenen Punktzahlen.

B.2. ***Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber über den Talent Screener***

1. Beim Ausfüllen des Abschnitts „Talent Screener“ des Bewerbungsformulars müssen alle Bewerberinnen und Bewerber dieselben Fragen beantworten und die verlangten Angaben übermitteln. Diese Fragen basieren auf den in Abschnitt A genannten Auswahlkriterien. Die Auswahl anhand der Qualifikationen erfolgt ausschließlich anhand der Angaben im Abschnitt „Talent Screener“. Sie müssen bei der Beantwortung der Fragen im „Talent Screener“ alle relevanten Informationen anführen, auch wenn Sie diese bereits in anderen Abschnitten Ihres Bewerbungsformulars angegeben haben. Verweise auf Unterlagen, die in das EPSO-Konto hochgeladen wurden, oder andere Bezugnahmen (z. B. Links zu Websites) werden nicht berücksichtigt. Berücksichtigt wird nur der Text, den Sie in die entsprechenden Felder als Antwort auf die Fragen des Talent Screeners eingegeben haben.

2. Der Prüfungsausschuss bewertet die Antworten der Bewerberinnen und Bewerber in der Rubrik „Talent Screener“ der Bewerbung in absteigender Rangfolge gemäß Abschnitt B.1.

3. Der Prüfungsausschuss prüft die Talent-Screener-Antworten aller Bewerberinnen und Bewerber und vergibt für jede Antwort 0 bis 4 Punkte. Diese Punkte werden dann mit dem Gewichtungsfaktor multipliziert, den der Prüfungsausschuss für jede Talent-Screener-Frage festgelegt hat (siehe Abschnitt B.1 Absatz 2). Die Gesamtpunktzahl errechnet sich schließlich durch die Addition der gewichteten Punkte für jede Talent-Screener-Frage.

4. Der Prüfungsausschuss erstellt eine Liste der Bewerberinnen und Bewerber pro Fachgebiet in der Reihenfolge der nach Absatz 3 vergebenen Gesamtpunktzahl.

5. Die Bewerberinnen und Bewerber mit der höchsten Punktzahl werden zur nächsten Phase des Auswahlverfahrens eingeladen.

Ende von Anhang IV. Klicken Sie hier, um zum Haupttext zurückzukehren.